



Umweltüberwachungsplan der Umweltabteilung

der Bezirksregierung Arnsberg



Das diesjährige Titelbild zeigt einen Waschbären im Baum. Der Waschbär ist sehr anpassungsfähig und ein Allesfresser. In Deutschland zählt der Waschbär zu den Neozoen. Weitere Information zu den Neobiota in NRW entnehmen Sie bitte dem Kapitel 3.6.

6. Auflage

Stand: Januar 2024

Inhalt

Vorwort	1
1. Grundlagen der Überwachung und Geltungsbereich	2
1.1 Instrumente der staatlichen Umweltüberwachung	5
1.2 Geltungsbereich des Umweltüberwachungsplanes	6
1.3 Allgemeine Bewertung der Umweltprobleme im Geltungsbereich des Umweltüberwachungsplanes	8
1.3.1 Luftreinhaltung und die Erstellung von Luftreinhaltelplänen im Regierungsbezirk	8
1.3.2 Umgebungslärm und Lärminderungspläne	9
1.3.3 Boden und Altlasten	10
1.3.4 Natur- und Artenschutz	11
2. Umsetzung der staatlichen Umweltüberwachung bei Industrieanlagen 12	
2.1 Schwerpunkte der staatlichen Umweltüberwachung und Vor-Ort-Besichtigungen	14
2.1.1 Routinemäßige Überwachung	14
2.1.2 Anlassbezogene Überwachung	14
2.1.3 Programmüberwachung	15
2.2 Angekündigte und unangekündigte Vor-Ort-Besichtigungen	15
2.3 Inspektionsplanung nach europäischem Recht	16
2.4 Risikobewertung	17
2.5 Revisionshäufigkeit	18
2.6 Praktische Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen	19
2.7 Mängelbeseitigung und Maßnahmen der Behörde	20
2.8 Information der Öffentlichkeit	21
3. Besonderheiten bei der Umweltüberwachung	22
3.1 Immissionsschutz	25
3.1.1 Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	25
3.1.2 Anlagen mit größeren Mengen an gefährlichen Stoffen (Störfallanlagen)	32

3.2	Wasserwirtschaft	35
3.2.1	Abwasserbehandlungsanlagen	35
3.2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	43
3.2.3	Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken)	45
3.2.4	Trinkwasser- und Brauchwassergewinnungsanlagen	48
3.2.5	Überschwemmungsgebiete und Deiche	51
3.3	Abfallwirtschaft	55
3.3.1	Abfalldeponien	56
3.3.2	Abfallstromkontrolle	58
3.4	Bodenschutz	60
3.4.1	Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg	62
3.5	Gentechnische Anlagen	65
3.5.1	Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg	66
3.6	Natur- und Artenschutz, Fischerei	69
3.6.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung:	71
3.6.2	Artenschutzprüfung	72
3.6.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	73
3.6.4	Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop	73
3.6.5	Neobiota in NRW	74
3.6.6	Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde	78
3.6.7	Aufgaben der oberen Fischereibehörde	80
3.7	Weitere ausgewählte Schwerpunkte im Berichtsjahr	81
3.7.1	Umweltrufbereitschaft	81
3.7.2	Luftreinhaltung und die Erstellung von Luftreinhalteplänen	82
3.7.3	Mess- und Prüfdienst	86
3.7.4	Erneuerbare Energien	86
4.	Anhang	92
4.1	Rechtsquellen	94
4.2	Tabellen-, Diagramm- und Abbildungsverzeichnis	96
4.3	Mitwirkende	99

Vorwort

Umweltschutz ist das Thema unserer Zeit. Auf allen Medienkanälen begegnen uns Ideen, Visionen und Anregungen zu diesem Thema. Jüngste Ereignisse des Weltgeschehens, die Abwendung von Abhängigkeiten in der Energieversorgung sowie Extremwetterereignisse und der Klimawandel rücken den Umweltschutz in den Fokus der Gesellschaft. Diese Ereignisse fordern u.a. auch eine Umstellung hin zu erneuerbaren und lokal verfügbaren Energieträgern.

Die Bezirksregierung Arnsberg nimmt als **Obere Umweltschutzbehörde** die Genehmigung und Überwachung von umweltrelevanten Anlagen in Ihrem Zuständigkeitsbereich wahr. Seit dem Jahr 2013 wird die Überwachung auf besonders systematische Art und Weise durchgeführt. Die Überwachung der Industrieanlagen wird in festen Zeitintervallen in Abhängigkeit von einer priorisierten Risikoeinschätzung vollzogen und erfolgt interdisziplinär und strukturiert, damit alle umweltrelevanten Medien (wie zum Beispiel Luft, Wasser oder Boden) Berücksichtigung finden.

Der Regierungsbezirk Arnsberg zeichnet sich dabei durch seine Heterogenität aus. Ländliche Idylle und urbanes Flair reichen sich hier nachbarschaftlich die Hand. Industrielle Produktion findet im gesamten Regierungsbezirk statt. Auch auf den Verkehrswegen wird überwacht, was nicht an den Grenzen des Regierungsbezirks Halt macht: die internationalen Abfallströme.

Im **Umweltüberwachungsplan** der Umweltabteilung der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie neben einer allgemeinen Beschreibung der Aufgaben der Bezirksregierung im Umweltschutz auch konkrete Zahlen, Daten und Fakten über die stattgefundenen Überwachungsaktivitäten, um sich umfassend über die Tätigkeiten der Umweltabteilung der Bezirksregierung Arnsberg zu informieren.

Der Umweltüberwachungsplan der Bezirksregierung Arnsberg soll Sie als Bürger*in erreichen. Er soll zum Dialog anregen und Sie in die Lage versetzen, sich fundiert über unsere Tätigkeiten im Rahmen der Umweltüberwachung informieren zu können.



1. Grundlagen der Überwachung und Geltungsbereich





Im Zentrum der nationalen wie auch der europäischen Umweltvorschriften steht der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers und der Luft (Schutzgüter ¹) vor negativen Einflüssen. Aber auch die schadlose Nutzbarmachung der natürlichen Ressourcen für industrielle Tätigkeiten ist Gegenstand der Umweltüberwachung.

Grundsätzlich findet eine Unterscheidung zwischen Emissionen – negative Einflüsse, die in die Umwelt abgegeben werden (bspw. Ausstoß von Luftschadstoffen, Lärm, Schadstoffeinträge in Wasser und Boden) – und Immissionen – negative Einflüsse, die auf die sog. Schutzgüter direkt einwirken – statt.

Diese scheinbar gegenläufigen Interessen, Umweltschutz und industrielle Tätigkeiten, werden durch verschiedene Umweltschutzvorschriften geregelt. Eine der wichtigsten gesetzlichen Normen ist dabei die Genehmigungspflicht für Anlagen (z. B. Industrieanlagen), die im besonderen Maße geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die oben genannten Schutzgüter hervorzurufen. Als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In einem Genehmigungsverfahren wird u. a. geprüft, ob alle erforderlichen Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen/Bedingungen versehen oder sogar versagt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Bei fertiggestellten Anlagen wird die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften von den zuständigen Umweltüberwachungsbehörden überprüft. Für die umweltschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von Anlagen sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte (untere Umweltschutzbehörden) zuständig. Bei Anlagen, die aufgrund ihrer Eigenschaften besonders umweltrelevant sein kön-

¹ Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

nen, liegt die Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen (obere Umweltschutzbehörden). Näheres hierzu regelt die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz.

Die jeweils zuständigen Umweltschutzbehörden erstellen eigenständige Umweltüberwachungspläne und -programme.

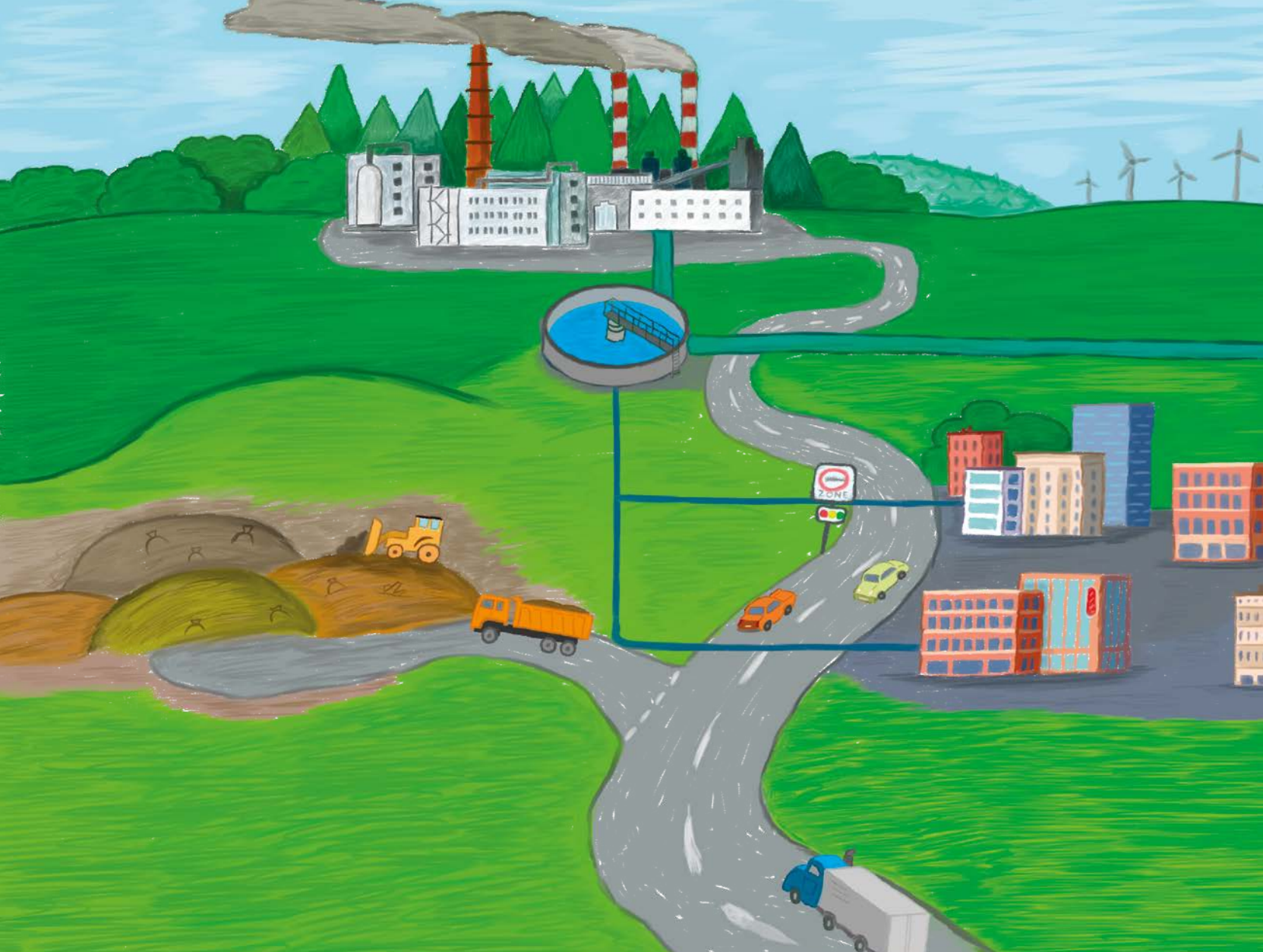
Neben der staatlichen Überwachung dieser Anlagen gibt es zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltauflagen auch noch die Selbst- oder Fremdüberwachung, die den Betreibern entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von ihnen freiwillig durchgeführt wird.

1.1 Instrumente der staatlichen Umweltüberwachung

Die staatliche Umweltüberwachung erfolgt durch die behördliche Zulassungsprüfung (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.), durch Umweltinspektionen, durch Prüfung der Selbst- und Fremdüberwachung sowie durch Prüfung von Messberichten über Lärmmessungen und Messungen über die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen. Zum Teil werden an Anlagen auch kontinuierlich Emissionswerte für bestimmte relevante Schadstoffe gemessen und telemetrisch direkt an die Überwachungsbehörde übertragen. Das Schlagwort ist hier die Emissionsfernüberwachung (EFÜ).

Für alle umweltschutzrechtlich zu überwachenden Anlagen setzt die Bezirksregierung Arnsberg einheitliche Qualitätsstandards bezüglich Überwachungszyklen und Überwachungsintensität fest und wendet sie an.

Der Umweltüberwachungsplan der Bezirksregierung Arnsberg beschreibt diese Qualitätsstandards und macht sie für die Öffentlichkeit transparent.



1.2 Geltungsbereich des Umweltüberwachungsplanes

Die Bezirksregierung überwacht im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Vielzahl von Anlagen, welche die Umweltbereiche Luft, Wasser und Boden beeinflussen. Überwacht werden unter anderem Kläranlagen, Deponien, Industrieanlagen und Tal-sperrren. Dabei stehen die einzelnen Anlagen in Wechselwirkung untereinander und mit der Umwelt. In unterschiedlichen Fachbereichen (Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft) wird dabei die gesamte Bandbreite dieser Anlagen im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und damit auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen hin überwacht. Das Vorsorgeprinzip steht dabei im Vordergrund.



Für den Erhalt einer intakten Umwelt dienen ebenfalls die Umwelttätigkeiten der Bezirksregierung in den Bereichen des Natur- und Artenschutzes sowie der Gewässerrenaturierung.

Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, werden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) medienübergreifende Überwachungen durchgeführt. Ziel ist es, den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers und der Luft vor negativen Einflüssen zu gewährleisten sowie die schadlose Nutzbarmachung der natürlichen Ressourcen für industrielle Tätigkeiten.

Im Mittelpunkt der Umweltüberwachung der Bezirksregierung Arnsberg stehen dabei gegenwärtig rund 1200 industrielle Anlagen, 285 genehmigungsbedürftige industrielle Abwasserbehandlungsanlagen, 103 kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, 62 Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken) sowie 47 Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

In Kapitel 3 werden die Umwelttätigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg des Jahres 2022 nach Fachbereichen aufgeteilt dargestellt.

1.3 Allgemeine Bewertung der Umweltprobleme im Geltungsbereich des Umweltüberwachungsplanes

Für einen ersten Überblick stellen wir Ihnen zunächst einige ausgewählte Umweltprobleme im Geltungsbereich des Umweltüberwachungsplanes vor. In den folgenden Kapiteln werden diese Umweltprobleme und die mit Ihnen in Verbindung stehenden behördlichen Aufgaben/Tätigkeiten dann näher betrachtet.

1.3.1 Luftreinhaltung und die Erstellung von Luftreinhalteplänen im Regierungsbezirk

In der EU-Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG), welche mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) ins deutsche Recht umgesetzt wurde, sind Immissionsgrenzwerte für beispielsweise Stickstoffoxide, Schwefeldioxide und Feinstäube festgelegt. Durch die Erstellung von gebietsbezogenen Luftreinhalteplänen soll zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sichergestellt werden, dass diese festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten und dauerhaft unterschritten werden.

Der erste Luftreinhalteplan (LRP) im Regierungsbezirk Arnsberg trat im Jahr 2004 in Kraft. Weitere Informationen zu der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und der Entwicklung der Luftqualität erhalten Sie im Kapitel 3.7.3.



1.3.2 Umgebungslärm und Lärminderungspläne

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm belasten die Bevölkerung seit Jahren, vor allem in den Ballungsräumen ist diese Belastung sehr stark. Hauptlärmverursacher ist dabei der Verkehr. Mit dem Ziel, die Belastungsschwerpunkte zu identifizieren und die Lärmbelastung in den Städten und Gemeinden zu senken, werden in vielen Kommunen die Hauptlärmquellen ermittelt und in sogenannten Lärmkarten erfasst. Auf Grundlage dieser Lärmkarten werden dann durch die Kommunen entsprechende Lärminderungspläne aufgestellt.

Weitere Informationen zum Umgebungslärm und zu Lärminderungsplänen finden Sie auch im Internet unter: www.umgebungslaerm.nrw.de



Neben dem Verkehr können auch industrielle Tätigkeiten zur Belastung durch Umgebungslärm beitragen. Die Beurteilung solcher anlagenspezifischen Geräusche erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Mit der Einhaltung der in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte, die je nach Nutzung der verschiedenen Gebiete (z. B. reines oder allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet usw.) gestaffelt sind, wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

Die Kartierung des Gewerbelärms hat ergeben, dass gerade in den Ballungsräumen anlagenbezogene Geräusche neben dem Verkehrslärm eher ein nachrangiges Problem darstellen und nur lokal und im Einzelfall zu Umweltproblemen führen.



1.3.3 Boden und Altlasten

Auch in Bezug auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ist der Regierungsbezirk Arnsberg unterschiedlich geprägt. In den Ballungszentren des Ruhrgebietes entstanden die sich jetzt zeigenden schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten insbesondere durch die frühere und jetzige industrielle Nutzung der Montanindustrie und des Bergbaus sowie durch Kriegsschäden. Der eher ländliche Raum ist geprägt durch Kleinindustrie, Gewerbe und die Landwirtschaft. Die Regionen im Bereich des Sauerlandes, Märkischen Kreises und Siegen-Wittgensteins sind außerdem durch den jahrhundertealten Erzbergbau und der direkt angeschlossenen Metallverarbeitung geprägt.

Zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörde gehört die Führung des Altlastenkatasters. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde erfasst gesondert Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die in Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen stehen.

In dem landesweiten Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (FIS AlBo) sind für den Regierungsbezirk Arnsberg insgesamt 18.372 Flächen erfasst (Stand Okt. 2023), die sich wie folgt aufteilen:

Tabelle 1: Übersicht über die Boden- und Altlastenflächen
(Quelle: FIS AIBo, 10.10.2023)

Flächen	Anzahl
Altablagerungen	8.610
Altstandorte	8.232
Betriebsstandorte (Verdachtsfläche)	1.296
Schadensfälle	49
Sonstige stoffliche Bodenveränderungen	185

1.3.4 Natur- und Artenschutz

Ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Arten steht laut Artenschutzreport 2015 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) auf der Roten Liste und gilt somit in seinem Bestand als gefährdet. Trotz vieler Anstrengungen konnte das nationale Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen, bislang nicht erreicht werden. Für den Rückgang der Artenvielfalt sind sowohl direkte (z. B. Versiegelung, Überbauung) als auch indirekte Einflüsse (z. B. Schadstoffeinträge über Luft und Wasser, Überangebot an Nährstoffen und Versauerung) verantwortlich. Bei einzelnen gefährdeten Arten wie Biber, Wildkatze und Schwarzstorch konnten aber in den letzten Jahren Zunahmen verzeichnet werden. Diese Zunahmen zeigen, dass strenge Schutzbestimmungen, Lebensraumverbesserungen durch spezielle Artenschutzprogramme und ein gut vernetztes System von Schutzgebieten den Trend umkehren können. Der Schutz der Lebensräume und eine in der Fläche naturverträgliche Nutzung sind die Voraussetzungen für nachhaltigen Artenschutz.

2. Umsetzung der staatlichen Umweltüberwachung bei Industrieanlagen





Für eine strukturierte Umweltüberwachung ist die Aufstellung von Überwachungsprogrammen erforderlich. In diesem Kapitel wird dargestellt, nach welchen Kriterien die Bezirksregierung Arnsberg ihre risikobasierten, medienübergreifenden Überwachungsprogramme entwickelt.

2.1 Schwerpunkte der staatlichen Umweltüberwachung und Vor-Ort-Besichtigungen

Die staatliche Umweltüberwachung umfasst eine Vielzahl von unterschiedlichen Kontrollinstrumenten. Die Vor-Ort-Besichtigungen (sogenannte Revisionen) werden beispielsweise von einer Überprüfung des Schadstoffausstoßes (Emissionen), von betriebsinternen Berichten, Gutachten oder der Prüfung der angewandten Technik begleitet.

Die staatliche Umweltüberwachung lässt sich dabei in drei Bereiche einteilen:

- die routinemäßige Überwachung; auch Regelüberwachung genannt,
- die anlassbezogene Überwachung und
- die Programmüberwachung.

2.1.1 Routinemäßige Überwachung

Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen nach einem Überwachungsprogramm ohne besonderen Anlass. Bei diesen Regelüberwachungen wird systematisch und wiederkehrend die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen, insbesondere die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen, kontrolliert.

2.1.2 Anlassbezogene Überwachung

Anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen werden durchgeführt, um z. B. bei Beschwerden über schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen, bei schwerwiegenden



Unfällen, Betriebsstörungen und Störfällen und bei Verstößen gegen umweltrelevante Vorschriften – sobald wie möglich – den Sachstand vor Ort zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zu veranlassen. Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung oder Ankündigung beim Verursachenden.

2.1.3 Programmüberwachung

Es handelt sich dabei um geplante Schwerpunktüberwachungen, in welchen der Fokus auf Stoffe oder Wirkungspfade, Branchen oder Anlagentypen gelegt wird und die zeitlich begrenzt sind.

Die staatliche Anlagenüberwachung startet im Allgemeinen mit der Abnahmeprüfung. Dabei werden die ordnungsgemäße genehmigungskonforme Errichtung und der Betrieb der Anlage überprüft. Die nachfolgenden Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen entsprechend dem Überwachungsprogramm.

2.2 Angekündigte und unangekündigte Vor-Ort-Besichtigungen

Der wesentliche Bestandteil der Anlagenüberwachung ist die Vor-Ort-Besichtigung. Es wird zwischen der angekündigten und der unangekündigten Vor-Ort-Besichtigung unterschieden.

In der Regel werden unangekündigte Vor-Ort-Besichtigungen bei der anlassbezogenen Umweltüberwachung durchgeführt, aber auch im Rahmen der routinemäßigen Umweltüberwachung finden unangemeldete Überprüfungen statt.

Solche unangekündigten Vor-Ort-Besichtigungen werden z. B. eingesetzt:

- bei der Überprüfung von Hinweisen oder Beschwerden aus der Bevölkerung oder von Arbeitnehmer*innen auf schwerwiegende Umweltverstöße,
- bei festgestellten Immissionswertüberschreitungen in der Umgebung einer Anlage,
- bei Immissionsmessungen von Geräuschen, Gerüchen oder Erschütterungen,
- bei zusätzlichen Vor-Ort-Besichtigungen, wenn bei einer vorherigen Revision schwerwiegende Mängel festgestellt wurden,
- bei unangekündigter Erweiterung des Prüfumfanges einer angekündigten Vor-Ort-Besichtigung,
- bei festgestellten Gewässerverunreinigungen oder untypischen Stoffkonzentrationen in Gewässern,
- bei Geruchsbeschwerden über Abwasseranlagen oder Stoffkonzentrationsüberschreitungen in der Kanalisation,
- wenn die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet, verändert, beiseitegeschafft, unterdrückt oder gefälscht werden könnten.

Da der Überprüfungskatalog bei einer Vor-Ort-Besichtigung sehr komplex sein kann, ist es häufig erforderlich, Umweltüberwachungen angemeldet durchzuführen. Den Betreibenden wird somit Gelegenheit gegeben entsprechende Dokumente einzuholen, aber auch extern beauftragte, sachverständige Personen zu dem Termin hinzuzuziehen.

Eine sachgerechte Mischung aus angemeldeten und unangemeldeten Vor-Ort-Besichtigungen ist die Lösung, um den realen Betrieb einer Anlage bei der staatlichen Umweltüberwachung abzubilden und im Auge zu behalten.

2.3 Inspektionsplanung nach europäischem Recht

Aufgrund von europarechtlichen Anforderungen durch die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU) werden für bestimmte große Industrieanlagen (Anlagen gemäß Art. 10 der IE-Richtlinie; sogenannte IE-Anlagen)

besondere Anforderungen an die staatliche Überwachung gestellt. In der IE-Richtlinie wird ein Verfahren zur Entwicklung von routinemäßigen Umweltinspektionsprogrammen beschrieben. Dabei richtet sich die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Diese Anforderungen gelten jedoch nur für die in der IE-Richtlinie genannten Anlagen, die sich den folgenden drei Anlagentypen zuordnen lassen:

- Genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV),
- eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie
- Deponien der Deponieklasse I–IV gem. § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

In Nordrhein-Westfalen (NRW) wird das System der Beurteilung des Umweltrisikos und die daraus resultierende Umweltüberwachungsintensität auf alle umweltrelevanten Anlagen übertragen. Dazu wurden alle industriellen Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg einer landesweit abgestimmten Risikobewertung unterzogen, einer entsprechenden Risikoklasse und einem daraus resultierenden Inspektionsintervall zugeordnet.

Das Überwachungsprogramm wird jährlich aktualisiert und ständig weiterentwickelt. Dabei werden die Ergebnisse der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen berücksichtigt, sodass sich das Intervall auch verlängern oder verkürzen bzw. konstant bleiben kann.

2.4 Risikobewertung

Die dem Überwachungsprogramm zugrundeliegende Risikobewertung erfolgt durch eine systematische Bewertung der Umweltrisiken, die von einer Anlage ausgehen können. Sie stützt sich auf die Beurteilung von auswirkungsbezogenen und betreiberbezogenen Kriterien.



Auswirkungsbezogene Kriterien sind dabei z. B. die grundsätzliche Umweltrelevanz, der Abstand der Anlage zur Wohnbebauung, die Menge der emittierten Stoffe, Art und Menge der anfallenden Abfälle oder der vorhandenen gefährlichen Stoffe, die zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt herangezogen werden.

Die Bewertung der betreiberbezogenen Kriterien, wie z. B. die Bereitschaft zur Regeleinhaltung oder die Etablierung eines Umweltmanagementsystems, geben Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit des Betreibenden und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Die Bewertung erfolgt landesweit nach einem einheitlichen System durch die internetbasierte Anwendung IRAM (Integrated Risk Assessment Method). Bei diesem Programm werden die einzelnen Kriterien abgefragt und nach einem Punktesystem bewertet.

Auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie beispielhaft einige Screenshots vom IRAM-Programm, welche Ihnen einen Eindruck über die Risikobewertung geben sollen:

www.bra.nrw.de/-773



2.5 Revisionshäufigkeit

Auf Grundlage der Risikobewertung wird für jede industrielle Anlage ein Revisionsintervall festgelegt. Bei IE-Anlagen mit der höchsten Risikobewertung beträgt der Zeitraum zwischen den einzelnen routinemäßigen Vor-Ort-Besichtigungen



maximal 1 Jahr und bei IE- Anlagen mit der niedrigsten Risikobewertung maximal 3 Jahre. Bei anderen industriellen Anlagen, welche nicht der IE-Richtlinie unterliegen, wird ein Revisionsintervall von maximal 5 Jahren angestrebt.

2.6 Praktische Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen

Für die Umweltüberwachung werden landesweit abgestimmte Checklisten herangezogen, die eine gleichbleibende Qualitätssicherung und Gleichbehandlung gewährleisten.

Bei umfangreichen Vor-Ort-Besichtigungen werden Schwerpunkte in der Überwachung gesetzt und insbesondere Anlagenbereiche geprüft, die besonders für das Umweltrisiko gemäß der durchgeführten Risikobewertung relevant sind. Des Weiteren werden auch z. B. Berichte oder das Managementsystem überprüft.

Neben diesen abgestimmten Checklisten, die ständig weiterentwickelt werden, kommen für spezielle Bereiche auch eigene, bei der Bezirksregierung Arnsberg entwickelte Checklisten, zum Einsatz.

Unter dem folgenden Link finden Sie beispielhaft einige dieser abgestimmten Bögen und Checklisten: www.bra.nrw.de/-774



Die Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen werden dokumentiert, in einem anlagenbezogenen Umweltinspektionsbericht zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 2.8).



2.7 Mängelbeseitigung und Maßnahmen der Behörde

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung festgestellte Mängel werden mit verwaltungsrechtlichen Mitteln, wie z. B. Mängelschreiben an die Betreiber*innen mit der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel (sogenannte Revisionschreiben) oder Ordnungsverfügungen mit entsprechenden Anordnungen abgestellt.

Bestimmte schwerwiegende Verstöße können auch durch die Verhängung von Bußgeldern (sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren) geahndet werden.

Tabelle 2: Übersicht der Ordnungswidrigkeiten und Abgaben an die Staatsanwaltschaft im Jahr 2022, Stand November 2023

Art der Übersicht	Abfallwirtschaft	Immissionsschutz	Wasserwirtschaft
Ordnungswidrigkeiten	96	10	2
Abgabe an die Staatsanwaltschaft	7	keine	keine

Bei Verdacht auf eine festgestellte Straftat gegen die Umwelt erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die dann die weiteren Ermittlungen im Strafverfolgungsverfahren aufnimmt. Die überwiegende Zahl der festgestellten Mängel wird jedoch von der Bezirksregierung Arnsberg in eigener Zuständigkeit verfolgt.



2.8 Information der Öffentlichkeit

Über das Ergebnis der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen bei Anlagen werden Umweltinspektionsberichte erstellt. Diese Berichte werden binnen vier Monaten nach Durchführung der Vor-Ort-Besichtigungen auf der Internetseite der Bezirksregierung veröffentlicht und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Umweltinspektionsberichte der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg www.bra.nrw.de/-282 im unteren Bereich.



3. Besonderheiten bei der Umwelt- überwachung







Die in den verschiedenen Branchen der Industrie betriebenen Anlagen haben auf Grund ihrer Technologie auch sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. So stehen beispielsweise bei Kohlekraftwerken die möglichen Luftverunreinigungen im Fokus, während bei Oberflächenbehandlungsanlagen insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Gewässer zu betrachten sind.

Trotz der großen Bandbreite der verschiedenen Anlagentypen und deren speziellen Auswirkungen auf die Umwelt hat die staatliche Überwachung zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden und Immissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik angewendet werden. Die unterschiedlichen Anlagentypen fallen unter den Anwendungsbereich verschiedener Verordnungen und Gesetze und unterliegen deren speziellen Anforderungen.

So kann eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG sowohl unter die Störfall-Verordnung als auch unter die IE-Richtlinie fallen. In den folgenden Kapiteln werden die Anlagen sowie die Überwachungsschwerpunkte nach deren Rechtsbereichen aufgeführt.

3.1 Immissionsschutz

Dieses Kapitel befasst sich mit dem anlagenbezogenen Immissionsschutz. Technische Anlagen wirken durch den Ausstoß von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht und Wärme auf ihre Umgebung ein. Wie in dem nachfolgenden Kapitel beschrieben, fallen solche Anlagen unter den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Im Folgenden finden Sie eine Definition des Anlagenbegriffes, eine Übersicht der relevanten Rechtsgrundlagen, einen Einblick in den Anlagenbestand im Regierungsbezirk Arnsberg sowie eingehende Ausführungen über die Anlagenüberwachung im Detail.

3.1.1 Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Im Gegensatz zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die z. B. über das Baurecht genehmigt werden, ist für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein umfangreiches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz notwendig. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ist in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) geregelt. Je nach Art und Kapazität der genehmigungsbedürftigen Anlage ist das Genehmigungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sind die Einzelheiten dazu geregelt.

Weitere Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen sind in zahlreichen Verordnungen zu finden. Darin werden z. B. Emissionsgrenzwerte festgelegt oder es wird angegeben, wie die Messung und Überwachung der Emissionen durchzuführen ist.

Bei der Erteilung einer Genehmigung sind die jeweils einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz anzuwenden. Dabei handelt es sich u. a. um die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). In diesen Verwaltungsvorschriften sind z. B. anlagenspezifische Emissionsgrenzwerte oder gebietsbezogene Immissionsrichtwerte festgelegt. Durch Festlegung dieser Werte im Genehmigungsbescheid sind diese für den Betreibenden einer Anlage bindend.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird im Rahmen der Umweltüberwachungsprogramme bzw. Regelüberwachung unter anderem durch Vor-Ort-Besichtigungen überwacht.

Aufgrund von europarechtlichen Anforderungen durch die IE-Richtlinie werden für Anlagen, welche unter diese Richtlinie fallen, besondere Anforderungen an die staatliche Überwachung gestellt. Ob es sich bei der entsprechenden Anlage um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, ist ebenfalls im Anhang der 4. BlmSchV festgelegt.

Alle IE-Anlagen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben systematisch nach ihrem Umweltrisiko bewertet. Daraus wurde ein entsprechendes Überwachungsprogramm mit Überwachungsintervallen von 1 bis 3 Jahren erstellt, das regelmäßig aktualisiert wird.

3.1.1.a Rechtsgrundlagen

Die §§ 52 und 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) regeln die allgemeine immissionsschutzrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden. Die Überwachung hat den Zweck, für die Einhaltung aller Normen des BlmSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Sie erfasst sowohl genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Hinsichtlich der Überprüfungspflicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sieht § 52 Abs. 1 BlmSchG vor, dass Genehmigungen im Sinne des § 4 BlmSchG regelmäßig überprüft werden müssen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG auf den neuesten Stand zu bringen sind. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Der § 52a BlmSchG regelt die Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen für Anlagen nach der IE-Richtlinie und bildet somit die rechtliche Grund-



lage dieses Überwachungsplanes der Bezirksregierung Arnsberg und der darauf aufbauenden Überwachungsprogramme.

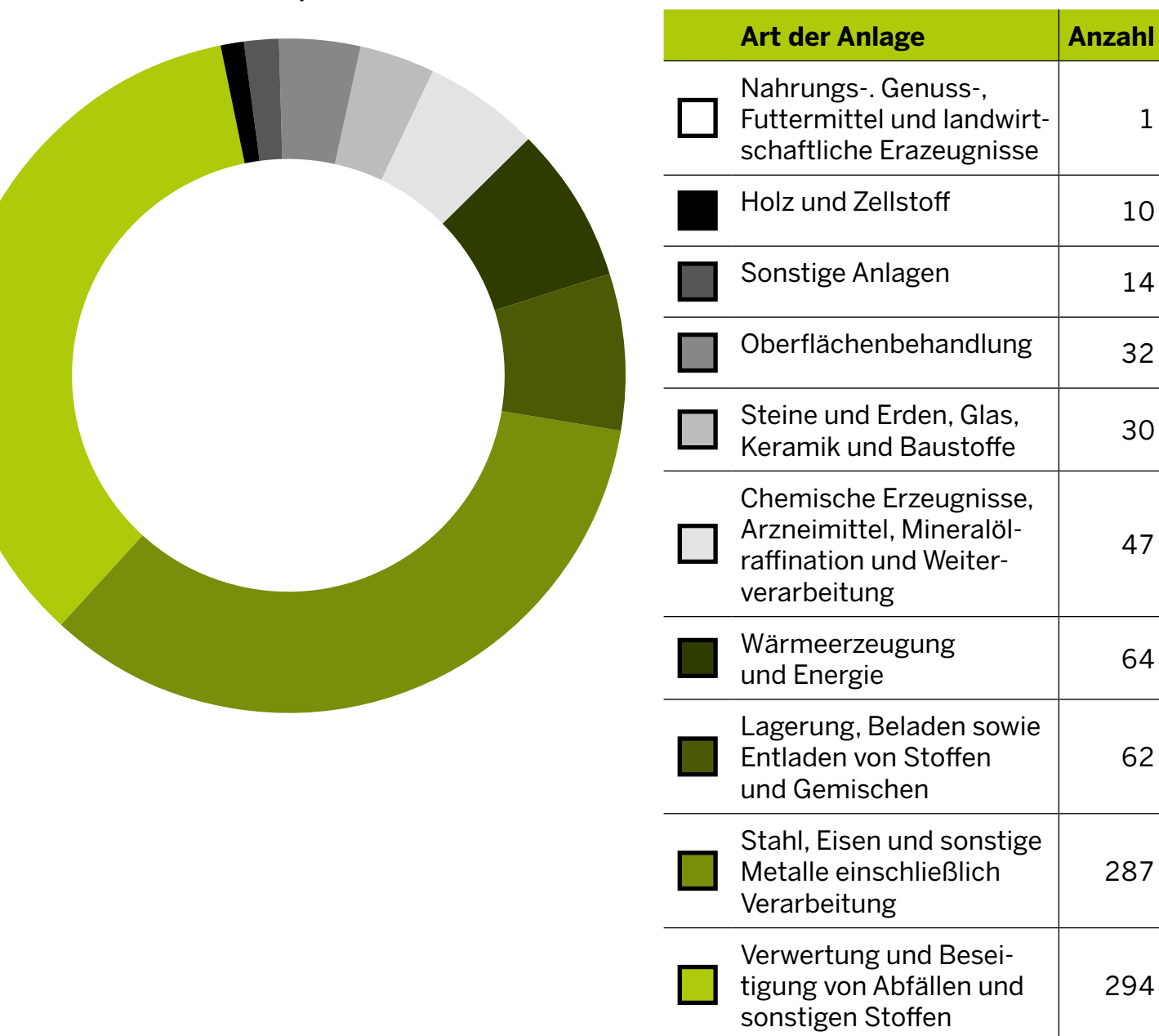
Derzeit gibt es 44 Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, wobei 7 Verordnungen außer Kraft sind. Einige wichtige Verordnungen im Immissionsschutz sind z. B. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV), Störfall-Verordnung (12. BImSchV), Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV), Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) und Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Die neueste Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) trat am 20.06.2019 in Kraft. Die Verordnung dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2015/2193 vom 25.11.2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe (bspw. Ammoniak) aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Medium Combustion Plants-Richtlinie) in deutsches Recht. Die Verordnung gilt sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig von der Brennstoffart. Die Verordnung enthält u. a. Anforderungen zur Errichtung, zum Betrieb, zu Messungen und zur Überwachung dieser Feuerungsanlagen.

3.1.1.b Anlagenbestand

Die Bezirksregierung Arnsberg ist für insgesamt rund 1.200 Anlagen zuständig, davon für 300 immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und 841 genehmigungsbedürftige Anlagen. Nachfolgende Darstellung verdeutlicht die Verteilung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen auf die einzelnen Teilbereiche im Immissionsschutz.

Diagramm 1: Anlagenverteilung im Immissionsschutz für das Jahr 2022; Stand September 2023



3.1.1.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Genehmigungen und Anzeigen:

Im Berichtsjahr wurden bei der Bezirksregierung Arnsberg insgesamt 211 Zulassungsverfahren bearbeitet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der durchgeführten Genehmigungs- und Anzeigeverfahren im Immissionsschutz.

Tabelle 3: Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Jahr 2022; Stand September 2023

Zulassungsverfahren	Anzahl
Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	43
Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	6
Anzeigeverfahren	162
Anzahl Verfahren gesamt:	211

Abnahmeprüfungen/Vor-Ort-Besichtigungen:

Die Abnahme von Genehmigungsbescheiden erfolgt im Rahmen der ersten Vor-Ort-Besichtigungen nach Änderung oder Inbetriebnahme der Anlage. Insgesamt wurden 282 Inspektionen durchgeführt.

Dabei wurden im Wesentlichen einige geringfügige sowie wenige erhebliche Mängel festgestellt. Die Beseitigung der Mängel wurde weiterverfolgt. Eine Übersicht der gefundenen Mängel im Detail finden Sie in der Tabelle 4.

Tabelle 4: Anzahl der Umweltüberwachungsmaßnahmen im Jahr 2022; Stand September 2023

Umweltüberwachungsmaßnahmen	Anzahl
IE-Anlagen (Abnahmeprüfung/Vor-Ort-Besichtigungen)	138
Nicht IE-Anlagen (Abnahmeprüfung/Vor-Ort-Besichtigungen)	116
Störfallinspektionen	28

Im Bereich der Störfallanlagen wurden 28 Betriebe kontrolliert. Dabei wurde die konkrete Umsetzung ausgewählter Punkte anhand umfangreicher Fragenkataloge zum Sicherheitsmanagement und zur technischen Anlagensicherheit mit Einsicht in die entsprechenden Dokumente, Unterlagen und Arbeitspapiere geprüft.

Tabelle 5: Gefundene Mängel bei Abnahmen und Vor-Ort-Besichtigungen im Jahr 2022; Stand September 2023

Mängelkategorie	IE-Anlagen	Nicht IE-Anlagen
Keine Mängel	81	70
Geringfügige Mängel	52	44
Erhebliche Mängel	16	12
Schwerwiegende Mängel	0	1

Emissionserklärungen:

Für die meisten genehmigungsbedürftigen Anlagen ist von den Betreibenden alle 4 Jahre eine Emissionserklärung zu erstellen. Bei der Bezirksregierung Arnsberg sind 484 Anlagen verpflichtet, regelmäßig eine Emissionserklärung abzugeben. In dieser werden die Stoffe und deren Mengen angegeben, die von der Anlage in die Umwelt emittiert wurden. Das nächste Berichtsjahr ist 2024.

PRTR-Berichte:

In einem PRTR-Bericht (Pollutant-Release and Transfer Register – Schadstoff-freisetzungsregister) geben die Betreiber*innen jährlich Informationen über ihre Schadstofffreisetzungen in Luft, Wasser und Boden sowie die Verbringung von Abwasser und Abfall der Überwachungsbehörde bekannt. Im Jahr 2022 wurden PRTR-Berichte und besondere Berichte für Großfeuerungsanlagen (z. B. Kohle-kraftwerke) von der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Die Auswertungen der PRTR-Berichte werden auf der Internetseite www.thru.de der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



Tabelle 6: Geprüfte Berichte im Jahr 2022, Stand 2023

Geprüfte Berichte	Anzahl
PRTR-Berichte	354
Sonderberichte	30

Emissionsfernüberwachung (EFÜ):

Die Abgasströme größerer Industrieanlagen (wie z. B. Kraftwerke, Zementwerke, Müllverbrennungsanlagen) werden durch geeignete Messgeräte überwacht. Die in den Kaminen dieser Betriebe installierten Messeinrichtungen erfassen kontinuierlich den Schadstoffausstoß (d. h. die in der Abluft enthaltenen Emissionen), zeichnen diesen auf und vergleichen ihn mit den behördlich festgelegten Grenzwerten. Über das Emissions-Fern-Überwachungssystem (EFÜ) ist es der Bezirksregierung jederzeit möglich, auf die Daten der Betriebe zuzugreifen; zusätzlich werden die Daten digital an die Zentralrechner der Überwachungsbehörden übertragen. Auf diese Weise erfährt die Bezirksregierung automatisch von Verletzungen der zulässigen Emissionsgrenzwerte bei den angeschlossenen Anlagen. Die Anlagenbetreiber*innen haben die Pflicht, die Ursachen jeder aufgetretenen Grenzwertverletzung zeitnah zu erläutern. Im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg waren in 2022 insgesamt 84 Emissionsquellen an das EFÜ-System angeschlossen (siehe Diagramm 2).

Diagramm 2: Anzahl der EFÜ-Anlagen im Jahr 2022 aufgeteilt nach Branchen; Stand Januar 2023

EFÜ-Anlagen nach Branchen	Anzahl
Wärmeerzeugung und Energie	35
Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	19
Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	14
Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	8
Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	8



Anlassbezogene Überwachung, Nachbarschaftsbeschwerden:

Bei der Bezirksregierung Arnsberg wurden im Berichtsjahr 89 Nachbarschaftsbeschwerden bearbeitet. Dabei wurde in vielen Fällen der Mess- und Prüfdienst für die weitere Ermittlung beauftragt. Von den bearbeiteten Nachbarschaftsbeschwerden konnten 48 im Jahr 2022 abgeschlossen werden. 41 dieser Beschwerden befinden sich noch in der Bearbeitung und werden weiterverfolgt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Prüfergebnisse der in 2022 abgeschlossenen Nachbarschaftsbeschwerden.

Tabelle 7: Übersicht über die Prüfergebnisse abgeschlossener Nachbarschaftsbeschwerden im Jahr 2022; Stand September 2023

Ergebnis der Überprüfung	Anzahl
Berechtigte Beschwerden	21
Unberechtigte Beschwerden	16
Zurückgezogene Beschwerden	1
Abgabe an die zuständige Behörde	2
Verursacher nicht ermittelbar	8
Anzahl Berichte gesamt:	89

Die berechtigten Beschwerden führten zu entsprechenden behördlichen Maßnahmen (z. B. Revisionsschreiben, Ordnungsverfügungen und Bußgeldverfahren) gegenüber den Anlagenbetreiber*innen.

3.1.1.d Beteiligungen bei Bauleitplanverfahren

Die Beteiligung in Bauleitplanverfahren dient dem vorbeugenden Immissionschutz bei Planungen, die vorhandene oder geplante Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg betreffen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 205 Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren abgegeben.

3.1.2 Anlagen mit größeren Mengen an gefährlichen Stoffen (Störfallanlagen)

Als Störfallanlagen bezeichnet man Betriebe, die bestimmte gefährliche Stoffe in bedeutsamen Mengen verwenden und im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer unkontrollierten Stofffreisetzung eine ernste Gefahr für die Umwelt



und den Menschen darstellen können (sog. Betriebsbereiche). Die Erforschung der Ursachen derartiger Ereignisse hat gezeigt, dass nicht nur technische Mängel, sondern auch menschliches Fehlverhalten oder ein Organisationsversagen als Auslöser in Frage kommen.

In der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen), die durch die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt wurde, werden Betreiber*innen derartiger Anlagen verpflichtet, die speziellen Gefahren ihres Betriebes zu ermitteln und zu bewerten um anschließend diesen Gefahren sowohl durch organisatorische als auch durch technische Maßnahmen zu begegnen. Diese Analysen und Vorkehrungen sind umfassend zu dokumentieren und den Bezirksregierungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde wurden durch die Störfall-Verordnung konkrete Pflichten auferlegt. So hat die Bezirksregierung Arnsberg die schriftlichen Dokumentationen der Betreiber*innen vor Inbetriebnahme und nach Änderungen zu überprüfen und diese über das Ergebnis der Prüfung in einer angemessenen Frist schriftlich zu informieren.

Weiterhin besteht die Behördenpflicht, für alle Störfallbetriebe ein Überwachungssystem einzurichten und eine ein- bis dreijährliche Vor-Ort-Besichtigung nach

einem eigenständigen Überwachungsprogramm „Störfallinspektionen“ durchzuführen. Die relevanten Feststellungen dieser Vor-Ort-Besichtigungen und die erforderlichen Folgemaßnahmen sind den Betreibenden in Form eines Berichtes innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung mitzuteilen. Die erforderlichen Folgemaßnahmen müssen vom Betreibenden umgesetzt und die Umsetzung nachgewiesen werden. Die Inspektionsfrist kann nach einer systematischen Bewertung der Gefahren durch die Bezirksregierung Arnsberg verlängert werden. Diese Bewertung hat für den Regierungsbezirk Arnsberg zu Fristen zwischen 1 und 5 Jahren geführt.

3.1.2.a Rechtliche Grundlagen

Durch die Seveso-III-Richtlinie werden die Überwachungsbehörden verpflichtet, regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen in Betriebsbereichen durchzuführen.

Die Anforderungen und der Umfang dieser Inspektionen sind im Artikel 20 der Seveso-III-Richtlinie formuliert. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch § 16 Überwachungssystem der 12. BImSchV. Inhaltlich entspricht diese Vorschrift weitestgehend dem Artikel 20 der Seveso-III-Richtlinie und beinhaltet u. a. folgende Anforderungen:

- Erstellung eines der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenen Überwachungssystems.
- Dieses Überwachungssystem hat eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs zu ermöglichen.
- Unabhängig von dem erstellten Überwachungssystem haben die Bezirksregierungen bei schwerwiegenden Beschwerden, Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 (bspw. Stofffreisetzungen) und der Nichteinhaltung von Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften baldmöglichst eine Überwachung aus besonderem Anlass vorzunehmen.

3.1.2.b Anlagenbestand

Derzeit gibt es 104 Anlagen im Regierungsbezirk Arnsberg die im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung liegen.

3.1.2.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Tätigkeiten des Fachdezernates 53 – Störfallteam:

**Tabelle 8: Tätigkeiten im Zusammenhang mit Störfallanlagen;
Stand Oktober 2023**

Tätigkeit	Anzahl
Durchgeführte Störfall-Inspektionen	28
Prüfung störfallrechtlicher Anzeigen (§ 7 der 12. BlmSchV)	1
Stellungnahme im Anzeigeverfahren (§ 15 Abs.2a BlmSchG)	48
Stellungnahme im Genehmigungsverfahren (§ 16 BlmSchG)	23
Stellungnahme zu Neugenehmigungen (§ 4 BlmSchG)	1
Stellungnahme zu Baurechtlichen Verfahren	11
Anfragen zu angemessenen Sicherheitsabständen	31
Durchgeführte Anzeigeverfahren nach § 23a BlmSchG	8

3.2 Wasserwirtschaft

Unter Wasserwirtschaft werden die menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser verstanden. Die Aufgaben, Ziele und Herausforderungen der Wasserwirtschaft umfassen vier große Bereiche: Abwasserbeseitigung, Trinkwassergewinnung, Hochwasser- und Gewässerschutz, die nachfolgend angesprochen werden.

3.2.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Als Abwasser bezeichnet man das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Dazu zählt auch das von befestigten Oberflächen gefasst abfließende Niederschlagswasser. Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) ist eine geordnete Abwasserbeseitigung vorgeschrieben. Abwasser muss daher gesammelt und über das Kanalnetz einer Behandlung zugeführt werden.

Abwasser aus Haushalten und kleineren Gewerbebetrieben wird als „kommunales Abwasser“ bezeichnet. Behandelt wird dieses Abwasser in den sogenannten kommunalen Kläranlagen. Dort wird es mechanisch über Sandfänge, Rechen, Siebe und Absetzbecken von mitgespülten Fest- und Schwebstoffen befreit. Die



im Wasser gelösten Schmutz- und Nährstoffe werden anschließend in einer biologischen Reinigungsstufe entfernt. Erst nach der Reinigung wird das Wasser in ein Gewässer eingeleitet.

Das industrielle Abwasser wird der kommunalen Kläranlage über ein öffentliches Kanalisationsnetz zugeführt. Es muss bereits vor der Übergabe an die öffentliche Kanalisation Kriterien erfüllen, um den baulichen Zustand der Kanäle, die Gesundheit der mit der Abwasserbehandlung Beschäftigten und die Funktionsfähigkeit der nachfolgenden Abwasserbehandlungsanlage nicht zu gefährden. Zudem dürfen durch das Abwasser keine schädlichen Gewässerveränderungen erzeugt werden.

Im öffentlichen Kanalnetz wird unterschieden zwischen dem Mischsystem und dem Trennsystem. Im Mischsystem erfolgt die Sammlung von Schmutzwasser und Regenwasser in einem gemeinsamen Kanal. Im Trennsystem wird das Schmutzwasser der Kläranlage in einem eigenen Kanal zugeführt, während das Regenwasser direkt zu einem Gewässer geleitet wird.

Im Mischsystem sorgen bei starken Regenfällen Stauräume und Entlastungsbauwerke (sog. Sonderbauwerke) dafür, dass die Kläranlage hydraulisch nicht überlastet wird. Sie halten die großen Abwasserbelastungen zunächst zurück und geben diese erst nach Ende des Regens an die Kläranlage weiter. Dadurch kann sicherge-

stellt werden, dass die Reinigungsleistung der Kläranlage bei starken Regenfällen nicht vermindert wird. Nur der Mischwasseranteil, der dieses Rückhaltevolumen übersteigt, wird als stark verdünntes Mischwasser ins Gewässer eingeleitet.

Anders verhält es sich mit dem sogenannten „industriellen Abwasser“. Die Zusammensetzung und Menge unterscheidet sich – je nach Branche des Betriebes – erheblich von kommunalem Abwasser. Die gesetzlichen Vorgaben zur Qualität des Abwassers vor der Einleitung unterscheiden sich daher je nach Art des Betriebes. Lebensmittel verarbeitende Betriebe produzieren eher gut biologisch abbaubare organische Belastungen, während etwa in Betrieben der Metall- und Oberflächenverarbeitung eher Abwasser mit anorganischen Belastungen anfällt.

Grundsätzlich kann ein Betrieb nach Genehmigung und ggf. entsprechender Vorbehandlung sein Abwasser in das öffentliche Kanalnetz einleiten (Indirekteinleitung). Es wird dann von der kommunalen Kläranlage mitbehandelt.

Alternativ kann die Abwasserbehandlung auch vollständig auf den Betrieb übertragen werden, der die Behandlung entsprechend den behördlichen Auflagen bis zur Einleitungsqualität selbst durchführt und das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer leitet (Direkteinleitung). Bei der Behandlung von Industrieabwasser werden – je nach Abwasserzusammensetzung – zahlreiche Verfahren eingesetzt, die auf die jeweilige Behandlungsaufgabe zugeschnitten sind (Abscheidung, Fällung, Neutralisation oder auch biologische Verfahren kommen unter anderem zum Einsatz).

3.2.1.a Rechtsgrundlagen

Die Bezirksregierung Arnsberg in Funktion der Oberen Wasserbehörde bzw. die Kreise in Funktion der Unteren Wasserbehörden erteilen für Bau und Betrieb der Anlagen eine Zustimmung (Kanalisationsnetze) oder Genehmigung (Abwasserbehandlungsanlagen) nach § 57 Landeswassergesetz (LWG NRW). Weiterhin bedarf das Einbringen und Einleiten von Stoffen, wie beispielsweise Abwasser, in ein Gewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG, da dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung darstellt.

Die Erlaubnis für die Einleitung darf gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten werden, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist und die Abwasseranlagen so errichtet



und betrieben werden, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an eine Einleitung gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) sichergestellt ist.

Die Einleitungen werden mit einem zeitlich befristeten Bescheid erlaubt, wodurch eine Überprüfung und Beurteilung der Gewässerverträglichkeit in definierten zeitlichen Abständen auf Basis der örtlichen Einleitungssituation gewährleistet ist. So kann den stetig wachsenden Anforderungen an den Gewässerschutz und der damit einhergehenden Fortentwicklung der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden.

Ausgehend von der Art eines Industrie- bzw. Gewerbebetriebes und der zu erwartenden Inhaltsstoffe des jeweiligen Abwassers sind in der Abwasserverordnung (AbwV) die Anforderungen für die sogenannte Indirekteinleitung geregelt. Im Normalfall wird das Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben in betriebs-eigenen Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt, bevor es über die öffentlichen Kanalisationsnetze einer kommunalen Kläranlage zugeleitet wird. Diese gesonderte Prüfung und Genehmigung einer Indirekteinleitung in die örtliche Kanalisation erfolgt nach § 58 WHG.

In einigen Fällen wird die Abwasserbehandlung vollständig auf den Industriebetrieb übertragen. Der Betrieb reinigt dann das betriebliche Abwasser nach entsprechenden behördlichen Auflagen bis zur Einleitungsqualität und leitet das Abwasser anschließend direkt in ein Gewässer ein. Für eine solche Direkteinleitung ist ebenfalls eine Erlaubnis nach § 8 WHG und eine gesonderte Prüfung der Gewässerverträglichkeit erforderlich. In der Regel dürfen Industriebetriebe heute

aber nur noch sauberes Kühl- und Regenwasser direkt in ein Gewässer einleiten (je nach Verschmutzungsgrad der Flächen, von denen das Regenwasser abfließt, ist evtl. eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich).

3.2.1.b Anlagenbestand

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden 103 Kläranlagen mit ihren zugehörigen Kanalisationsnetzen, in denen rund 2.000 Sonderbauwerke (Stauräume und Entlastungsbauwerke) angeordnet sind, von den Kommunen und Abwasserverbänden betrieben. Sie stehen unter der Aufsicht der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde. In diesen Zahlen nicht enthalten sind Kanalisationsnetze und zugehörige Kläranlagen, die für weniger als 2.000 Einwohnerwerte bemessen wurden. Diese stehen unter Aufsicht der jeweiligen Unteren Wasserbehörde der Kreise und kreisfreien Städte.

In den Städten und Gemeinden sind Industrie- und Gewerbebetriebe unterschiedlichster Größe und Art angesiedelt. An insgesamt 785 Industrie-/Gewerbebeständen ist die Bezirksregierung Arnsberg für die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange zuständig.

3.2.1.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Für die Überwachung im Abwasserbereich enthält die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Artikel 15 die Vorgabe, dass die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen regelmäßig nach einem in Anhang 1 Abschnitt D festgeschriebenen Verfahren zu überwachen sind. Die Richtlinie ist in Nordrhein-Westfalen durch die Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV – vom 30. September 1997 in Landesrecht umgesetzt worden. Darin werden konkrete Vorgaben für die Überwachung der Einleitung aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Gewässer und deren Häufigkeit gemacht. Das gilt auch für die Einleitung aus bestimmten Industriebranchen in Gewässer und in Kanalisationen.

Die Einhaltung einer der Einleitung zugrundeliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen. Nach § 94 LWG sind Abwassereinleitungen von mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden im Jahresdurchschnitt grundsätzlich in der Weise zu überwachen, dass mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen zu



überprüfen. Damit wird auch die ebenfalls vorgeschriebene Selbstüberwachung der Anlagen überprüft. Je nach Anlagentyp, Branche und Umweltrisiko werden bis zu zwölfmal jährlich Abwasserproben durch die Behörde untersucht. Engere Überwachungsintervalle sind anlassbezogen möglich (z. B. bei Störungen im Betrieb oder Überschreitung der erlaubten Schmutzfracht oder -konzentration im Abwasser).

Alle kommunalen Kläranlagen sind alle zwei Jahre zu begehen. Eine jährliche Überprüfung der Anlagen für mehr als 2.000 Einwohner wird angestrebt. Dabei kann die Überwachungshäufigkeit in Abhängigkeit von der Art und Größe, der Verlässlichkeit der Betreibenden und den spezifischen Einleitungsanforderungen variieren. Bei den Sonderbauwerken im Kanalisationsnetz steht die Überwachung per Berichtswesen im Vordergrund. Sie werden anlassbezogen bei Bedarf in der Örtlichkeit überprüft.

Mit Erlass vom 17. Juni 2010 hat das Umweltministerium ein Konzept „Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ eingeführt. Grundsätzlich sollen bei potenziell gewässerseitig relevanten industriellen Direkt- und Indirekteinleitern die zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich eine Anlagenüberwachung durchführen, bei sonstigen industriellen Einleitern alle fünf Jahre.

In der Regel erfolgen diese technischen routinemäßigen Vor-Ort-Besichtigungen von Abwasseranlagen im Rahmen von sog. „Umweltinspektionen“ auf Grundlage Art. 23 der bereits genannten Industrieemissions-Richtlinie. Die Umweltinspektionen erfolgen in Abhängigkeit von der Risikobewertung der dazugehörigen Industrieanlage, in Abständen von ein bis drei, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.

Überprüft werden grundsätzlich alle Anlagen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Neben der Vor-Ort-Überwachung und der Überwachung durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen gibt es zusätzlich das Überwachungsinstrument der sogenannten Selbstüberwachung.

Nach § 59 LWG sind die Betreiber*innen von Abwasseranlagen zu einer Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen verpflichtet. Für die Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen gilt das nur nach einer Verpflichtung durch die zuständige Behörde. Art und Umfang dieser Selbstüberwachung sind für kommunale Kläranlagen und für Kanalisationen durch die Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal - SÜwV-kom) und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SÜwVO Abw), geregelt.

Grundsätzlich sind die Betreiber*innen also für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen selbst verantwortlich. Sie haben ihre – durch Verordnungen geregelte – Eigenüberwachung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Jede Stadt und Gemeinde hat der Bezirksregierung Arnsberg eine detaillierte Übersicht über den aktuellen Zustand des öffentlichen Kanalisationsnetzes einschließlich der notwendigen Sanierungs- und vorgesehenen Erschließungsvorhaben über einen Planungszeitraum von 6 Jahren zur Prüfung vorzulegen. Diese sogenannten Abwasserbeseitigungskonzepte werden regelmäßig – alle 6 Jahre – fortgeschrieben und stellen einen grundlegenden Baustein zum kontinuierlichen Erhalt der kommunalen Infrastruktur dar.

Ein jährliches Berichtswesen dient der regelmäßigen Kontrolle und ermöglicht evtl. notwendige Anpassungen auf Basis aktueller Erkenntnisse.

Mit dem Instrument der Abwasserbeseitigungskonzepte wird sichergestellt, dass Investitionen in die kommunale Abwasserbeseitigung kontinuierlich erfolgen und ein Sanierungsstau vermieden wird. Sie dienen damit direkt dem zwingend notwendigen Erhalt der öffentlichen Infrastruktur.

Mit Priorität wird die Überwachung in akuten Situationen im Regierungsbezirk verfolgt. In diesem Zusammenhang war die Bezirksregierung Arnsberg bei Bränden, Ölundfällen, oder Gewässerverunreinigungen im Berichtsjahr in 4 Fällen tätig.

3.2.1.d Tabellen und Zahlen

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Überwachungstätigkeiten im Bereich des **kommunalen Abwassers**.

Tabelle 9: Überwachungstätigkeiten im Bereich des kommunalen Abwassers im Jahr 2022; Stand Oktober 2023

Tätigkeit	Anzahl
Zustimmungen Kanalisationsnetze	26
Genehmigungen Abwasserbehandlungsanlagen	19
Erlaubnisse für Einleitungen	103
geprüfte Selbstüberwachungsberichte	217
geprüfte Abwasserbeseitigungskonzepte (inkl. Berichte)	96
geprüfte Förderanträge	9
geprüfte Integralentwässerungsplanungen	1
Vor-Ort-Überwachung Abwasserbehandlungsanlagen	70

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Überwachungstätigkeiten, die 2022 im Bereich des **industriellen Abwassers** durchgeführt wurden.

Tabelle 10: Überwachungstätigkeiten im Bereich des industriellen Abwassers im Jahr 2022; Stand Oktober 2023

Tätigkeit	Anzahl
Genehmigungen für Abwasserbehandlungsanlagen	10
Genehmigungen für Indirekteinleitungen	40
Erlaubnisse für Direkteinleitungen	21
Vor-Ort-Inspektionen Abwasseranlagen	2
Anzahl kontrollierter Jahresberichte	46
darüber hinaus geprüfte Selbstüberwachungsberichte	25
Anzahl kontrollierter Jahresberichte	127
darüber hinaus geprüfte Selbstüberwachungsberichte	881



3.2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdende Stoffe werden gemäß § 2 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische eingestuft, die geeignet sind, dauerhaft oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Die Einstufung dieser Stoffe und Gemische erfolgt je nach Gefährlichkeit in drei Wassergefährdungsklassen (WGK). Neben der Einstufung in WGK gelten einige Stoffe und Gemische als „allgemein wassergefährdend“. Eine Einstufung in „nicht wassergefährdend“ kann auch erfolgen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Derartige Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie geplant, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

3.2.2.a Rechtsgrundlagen

Die Bezirksregierung Arnsberg nimmt die AwSV-Belange derartiger Anlagen wahr, sofern es sich um Anlagen handelt, die in den Zuständigkeitsbereich (ZustVU NRW) der Bezirksregierung Arnsberg fallen. Die Rechtsgrundlage ist der § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welcher die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen definiert. Die Prüf- und Rahmenbedingungen für die Prüfung der entsprechenden Anlagen sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt.

3.2.2.b Anlagenbestand

Der Anlagenbestand der in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg fallenden Betriebe schwankt ständig, sodass an dieser Stelle keine konkreten Zahlen genannt werden.

3.2.2.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die behördliche Überwachung dieser Anlagen findet u. a. durch regelmäßige und anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen im Rahmen von medienübergreifenden Umweltinspektionen statt. Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 128 Anlagenstandorte und zusätzlich 55 kommunale Kläranlagen überprüft.

Darüber hinaus unterliegen AwSV-Anlagen in Abhängigkeit von sog. Gefährdungsstufen einer regelmäßigen Kontrolle (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch zugelassene Sachverständige. Die daraus resultierenden Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg u. a. im Rahmen einer Überwachung oder Anlagenänderung vorzulegen. Im Jahr 2022 wurden auf diesem Wege mehr als 900 AwSV-Anlagen geprüft.

3.2.2.d Tabellen und Zahlen

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit IE-Anlagen nach Branchen sortiert, die 2022 vom AwSV-Team durchgeführt wurden.

Tabelle 11: Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand: Oktober 2023

Branche 4. BImSchV	Summer
Energie	4
Steine/Erden	3
Metall	57
Chemie	4
Oberflächenbehandlung	1
Holz	3
Lebens-/Futtermittel	0
Abfall	37
Lager	5
sonstige Anlagen	0
Anzahl Überwachungen gesamt:	114

Darüber hinaus fanden 55 Überwachungen nach der AwSV auf kommunalen Kläranlagen statt.

3.2.3 Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken)

Stauanlagen werden zur Anhebung des Wasserspiegels von Gewässern und zur Speicherung von Wasser oder schlammigen Stoffen gebaut und betrieben. Es wird nach Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Wehren (Staustufen), Pumpspeicherbecken und Sedimentationsbecken unterschieden. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Stauanlagen wird durch die vielfältigen Aufgaben und Nutzungszwecke hervorgehoben; sie dienen insbesondere der Trink- und Brauchwasserbereitstellung, dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseranreicherung, der Wasserkrafterzeugung, der Freizeit und Erholung sowie dem Rückhalt und der Speicherung von absetzbaren Stoffen.

3.2.3.a Rechtsgrundlagen

Die Talsperren und Rückhaltebecken sind nach § 93 Abs. 1 Ziffer 7 LWG im Rahmen der Gewässeraufsicht zu überwachen. Zur Überwachung gehört auch die Bauüberwachung (einschl. Bauzustandsbesichtigung) nach § 93 Abs. 2 LWG. Die Anforderungen insbesondere an die Sicherheit der Anlage ergeben sich dabei aus



den §§ 36 WHG und 76 LWG. Wesentlich ist hierbei, dass Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 19700) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind.

Der Neubau von Stauanlagen wird in der Regel im Rahmen eines Gewässerausbauverfahrens nach § 68 WHG zugelassen. Sanierungsmaßnahmen an vorhandenen Stauanlagen und die Errichtung von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern können nach § 76 LWG genehmigt werden.

3.2.3.b Anlagenbestand

Im Regierungsbezirk Arnsberg gibt es aktuell 78 Stauanlagen (inkl. Vorsperren und Ausgleichsweihern an Talsperren), deren Größenordnung den gesetzlichen Talsperrenkriterien des § 75 LWG entspricht: Absperrbauwerk höher als 5 m und Beckenraum größer als 100.000 m³. Diese teilen sich nach dem Anlagentyp folgendermaßen auf:

- 35 Talsperren (inkl. Vorsperren und Ausgleichsweihern)
- 27 Hochwasserrückhaltebecken
- 8 Staustufen (Wehre mit Nebenanlagen)
- 6 Sedimentationsbecken
- 2 Pumpspeicherbecken

3.2.3.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Als Großbauwerke unterliegen Stauanlagen besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit. Eine regelmäßige Überwachung sowie fortlaufende technische Anpassungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unabdingbar, um das hohe Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Sicherheit der Stauanlage tragen primär der Stauanlagenbetreibende. Die Sicherheit wird von den Betreibenden durch kontinuierliche Messungen und Beobachtungen, jährliche Sicherheitsberichte und vertiefte Überprüfungen der Anlage in größeren Zeitabständen dokumentiert.

Die behördliche Überwachung (Talsperrenaufsicht) nach § 93 LWG ergänzt die Eigenüberwachung des Stauanlagenbetreibenden und obliegt der Bezirksregierung Arnsberg. Wesentlicher Bestandteil der Überwachung sind regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung), bei denen der Zustand des Bauwerks, die Funktionssicherheit der Betriebs- und Messeinrichtungen sowie die Einhaltung der Betriebsvorschriften überprüft werden. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential der Stauanlage (u. a. Größe, anlagenspezifische Besonderheiten, Nutzung unterhalb der Stauanlage) erfolgt die Anlagenüberwachung in einem jährlichen bzw. zweijährlichen Turnus.

Das aktuelle Überwachungsprogramm für die Stauanlagen im Regierungsbezirk Arnsberg finden Sie hier: www.bra.nrw.de/-772



Bei Baumaßnahmen nimmt die Bezirksregierung auch die Bauüberwachung wahr. Sie nimmt an Baubesprechungen teil und führt Baustellenkontrollen sowie Bauzustandsbesichtigungen (Bauabnahmen) durch.

Die jährlichen Sicherheitsberichte, in denen Aufzeichnungen über Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zusammengestellt sind, werden vom Betreibenden der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt und von ihr geprüft.

Stauanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 19700) zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben. Entsprechen sie nicht diesem Standard, sind sie in einem angemessenen Zeitraum anzupassen. Etwa alle 10 bis 20 Jahre sind Stauanlagen deshalb vertieft zu kontrollieren. Im Rahmen dieser weitergehenden Untersuchung sind die statischen, hydrologischen

und hydraulischen Bemessungsgrundlagen sowie die betrieblichen Vorgaben, das Überwachungskonzept und der Bauzustand von den betreibenden Personen zu überprüfen. Die Ergebnisse werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst und ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen, aufgeteilt in einen kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungszeitraum, benannt.

3.2.3.d Tabellen und Zahlen

Tabelle 12: Überwachungstätigkeiten bei Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken) im Jahr 2022; Stand Oktober 2023

Überwachungstätigkeit	Anzahl (2021)
Umweltinspektionen	59
festgestellte Mängel	29
geprüfte Sicherheitsberichte	62
Anlagen in Bau	5
Anlagen in Sanierung	6
Baustellentermine	13
laufende vertiefte Überprüfungen	14

3.2.4 Trinkwasser- und Brauchwassergewinnungsanlagen

Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) oder für gewerbliche, landwirtschaftliche sowie industrielle Verwendung (Brauchwasser) wird aus Grundwasser oder aus Oberflächengewässern gewonnen. Besonders für die öffentliche Trinkwasserversorgung gelten sehr hohe hygienische Anforderungen, die laufend durch die zuständigen Behörden überwacht werden. Bei der Nutzung als Betriebs- oder Brauchwasser sind die Qualitätsanforderungen zumeist geringer. Hier stehen vor allem die Entnahmemenge und die damit verbundene Auswirkung auf den jeweiligen Wasserkörper im Vordergrund.

3.2.4.a Rechtsgrundlagen

Die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen werden gemäß § 100 WHG durch die zuständigen Behörden überwacht. Das Entnehmen von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung



ung stellt im Sinne des § 9 Abs. 1 und 5 WHG eine Benutzung dar und ist durch die Gewässeraufsicht nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 LWG zu überwachen. Dazu zählt auch die Überwachung der Entnahme-, Einleitungs- und Aufbereitungsanlagen (§ 93 Abs. 1 Nr. 9 LWG).

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird zusätzlich die Beschaffenheit des Rohwassers überwacht (§ 93 Abs. 1 Nr. 4 LWG).

Nach § 42 LWG sind Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde vorzulegen, darüber hinaus ist ihr mitzuteilen, wenn im Rahmen der Untersuchungen Feststellungen zu nachteiligen Auswirkungen der Wasserentnahmen auf das Gewässer bekannt werden. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen sowie die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben sind in der aufgrund von § 42 Abs. 2 LWG erlassenen Rohwasserüberwachungsrichtlinie geregelt.

Um die Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung einzuhalten, sind die Anlagen zur Aufbereitung nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 40 Abs. 1 LWG).

3.2.4.b Anlagenbestand

Im gesamten Regierungsbezirk Arnsberg befinden sich 47 Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung in der Zuständigkeit der Bezirksregierung. Hierbei handelt es sich um Anlagen mit einer zugelassenen jährlichen Entnahme von mehr als 600.000 m³ Wasser.

Hinzu kommen zahlreiche Brauchwassergewinnungsanlagen bestimmter industrieller Betriebe, die ebenfalls dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg unterliegen.

3.2.4.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die Untersuchungsergebnisse zur Rohwasserüberwachung werden der Bezirksregierung Arnsberg regelmäßig vorgelegt. Diese Daten werden anschließend durch die Bezirksregierung in die zentrale Grundwasserdatenbank des Landes eingespielt.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Trink- und Brauchwassergewinnungsanlagen sowie die damit zusammenhängenden Zulassungen regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überwachen. Es wird angestrebt, die Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung regelmäßig im Abstand von ca. drei Jahren zu überwachen.

Das aktuelle Überwachungsprogramm für die Wassergewinnungsanlagen finden Sie hier: www.bra.nrw.de/-772



3.2.4.d Tabellen und Zahlen

Der Schwerpunkt der durchgeführten und abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahren im Jahr 2022 lag im Bereich der Trink- und Brauchwassergewinnungsanlagen bei den Entnahmen von Grundwasser und den wesentlichen Änderungen an Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Neben den wasserrechtlichen Anzeige- und Zulassungsverfahren werden die Wasserwerke vor Ort besichtigt und auf Mängel überprüft. Die Inspektionsberichte der durchgeführten Überwachungen werden auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Unter www.bra.nrw.de/-282 können die Berichte nach Auswahl der Stadt bzw. des Landkreises eingesehen werden.



Die folgende Tabelle veranschaulicht die Überwachungs- und Zulassungstätigkeiten, die 2021 im Bereich des Sachgebietes Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete in Bezug auf Trink- und Brauchwassergewinnungsanlagen durchgeführt wurden.

Tabelle 13: Genehmigung und Überwachung von Trinkwasser- und Brauchwassergewinnungsanlagen im Jahr 2022; Stand September 2023

Tätigkeit	Anzahl
Erlaubnisse/Bewilligungen für Entnahmen	16
Geprüfte Anzeigen zu Aufbereitungsanlagen	4
Befreiungen/Genehmigungen nach WSG-VO	11
Vor-Ort-Besichtigungen	12

Aufgrund der im Jahr 2006 festgestellten stofflichen Belastungen der Ruhr mit Perfluorierten Tensiden (PFT) müssen die Aufbereitungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung entlang der Ruhr ertüchtigt werden. Diese Ertüchtigungsmaßnahmen werden von der Bezirksregierung Arnsberg überwacht.

Mittlerweile sind die Maßnahmen an 11 Aufbereitungsanlagen erfolgreich bis 2022 abgeschlossen worden. An 3 weiteren Anlagen laufen derzeit noch die Ertüchtigungsmaßnahmen. Zudem ist es beabsichtigt, innerhalb der nächsten 3 Jahre zwei weitere Wassergewinnungsanlagen entlang der Ruhr stillzulegen.

3.2.5 Überschwemmungsgebiete und Deiche

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden.

Seit vielen Jahren werden die Überschwemmungsgebiete von hochwassergefährdeten Gewässern rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren

planungsrechtlichen Auswirkungen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die durch die Bezirksregierung Arnsberg wahrgenommen wird.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Handlungen, wie z. B. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche oder auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, grundsätzlich untersagt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Ausnahmegenehmigungen im Wasserrecht für folgende Tätigkeiten erteilt werden (§§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz [WHG]):

- Ausweisen von neuen Baugebieten
- Errichten und Erweitern baulicher Anlagen
- Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- Errichten oder Ändern von Anlagen
- Lagern oder Ablagern von Stoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen
- Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Deiche: Neben dem vorbeugenden Hochwasserschutz, etwa durch Fluss- und Auenrenaturierung, sind zum Schutz von Ortschaften oder Objekten häufig auch Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser Schutz kann an Fließgewässern unter anderem durch Deiche oder Hochwasserschutzmauern erfolgen. Zumeist werden größere Wohnbebauungen oder Gewerbegebiete durch Deiche gesichert. Wegen ihrer besonderen Schutzfunktion werden Deiche regelmäßig überprüft.

In den sogenannten Deichschauungen wird im Wesentlichen der Unterhaltungszustand der Deiche bewertet. Anhand der Deichschauungen werden strukturelle Verbesserungen, z. B. das Anlegen von Deichverteidigungswegen oder die Pflege des Schutzstreifens, durchgesetzt.

Hochwasserwarndienst und Hochwasserschutz: Die Bezirksregierung Arnsberg führt einen Hochwassermeldedienst für die Ruhr, ihre Nebenflüsse Lenne und Volme sowie für die Lippe durch. Der Hochwassermeldedienst sendet Hochwassermeldungen an die Leitstellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie weitere beteiligte Stellen, wenn an den Hochwassermeldepegeln von Ruhr, Lenne, Volme und Lippe festgelegte Meldegrenzen überschritten werden.



Parallel zur eingangs geschilderten Arbeitsweise wird für das obere Lippegebiet das Hochwasservorhersagemodell FEWS (Flood Early Warning System) eingesetzt. Damit sind Prognosen zu Abflüssen und Wasserständen an den Lippe-Pegeln bis zu 72 Stunden im Voraus möglich. Zukünftig strebt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) einen NRW-weiten Einsatz dieses Vorhersagemodells an.

3.2.5.a Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 81 LWG NRW haben die Deichunterhaltungspflichtigen Statusberichte für ihre Anlagen anzufertigen. Die Berichte haben u.a. Aussagen zur Standicherheit und Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlagen zu enthalten.

3.2.5.b Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die Überwachung findet im Wesentlichen anlassbezogen statt, d. h. es werden Bauaktivitäten begleitet und bei Fertigstellung einer Abnahme unterzogen. Hinweise auf nicht genehmigte Maßnahmen werden verfolgt.

Deiche an Gewässern 1. und 2. Ordnung sind von der Bezirksregierung Arnsberg zu überwachen. Das geschieht im Rahmen von Deichscharn (§ 95 LWG), die turnusmäßig und anlassbezogen mit den Betreibern*innen des Deiches durchge-

führt werden. Beanstandungen werden im Deichschauprotokoll niedergelegt und veranlasste Maßnahmen werden begleitet.

Im Rahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes stellt § 93 Abs. 1 Ziffern 1, 6 und 8 LWG die Grundlage der Gewässerüberwachung sowie der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und der Deiche dar.

Ein Instrument der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist die Gewässerschau nach § 95 LWG. Diese behördliche Besichtigung von oberirdischen Gewässern umfasst nicht nur das Wasser selbst, sondern das gesamte Gewässer mit seinem Bett, den Ufern sowie den Anlagen in und am Gewässer. Zur Überwachung der Hochwasserschutzanlagen dient die Deichschau nach § 95 LWG.

Die Aufgabenstellungen für die Überwachung aus der Grundwasserverordnung (GrwV) sowie der Oberflächengewässer-Verordnung (OGewV) werden zwischen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und den Bezirksregierungen weiter konkretisiert bzw. von ihnen wahrgenommen.

3.2.5.c Tabellen und Zahlen

Überschwemmungsgebiete: Für die größeren Gewässer wie Ruhr (ab Einmündung Möhne) und Lippe liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg. An der Lippe wurden im Jahr 2022 insgesamt 3 Stellungnahmen u. a. zu Bauanträgen, 1 Genehmigungen für Anlagen am Gewässer sowie 2 Genehmigungen im Überschwemmungsgebiet erteilt. An der Ruhr wurden im Jahr 2022 insgesamt 10 Stellungnahmen u. a. zu Bauanträgen sowie 1 Genehmigung im Überschwemmungsgebiet und 2 Genehmigungen für Anlagen am Gewässer erteilt.

Deiche: Im Jahr 2022 wurden an der Lippe und an der Ruhr die Deichabschnitte überprüft und Deichschauen durchgeführt.

An der Emscher wurde im Jahr 2022 eine Deichschau an den Deichabschnitten Dortmund-Dorstfeld, Dortmund-Deusen, Dortmund-Mengede und Herne-Dannekamp durchgeführt.

An der Sieg wurden im Jahr 2022 die Deiche in Niederschelden durch die Bezirksregierung Arnsberg und den Unterhaltungspflichtigen begangen. Die Ergebnisse dieser Begehungen wurden für die nachfolgenden Aktionen wie z.B. das erfolgreiche Aufstellen einer Machbarkeitsstudie zur Deichsanierung bzw. Deichneubau

mit als Grundlage verwendet. Die Planungen zur Deichsanierung bzw. Deichneubau wurden mittlerweile begonnen.

Eine Mängelbeseitigung ist, wenn die Ursache außerhalb des Deichkörpers zu suchen ist (fehlende Deichverteidigungswege, mangelnder Gehölzabstand), i. d. R. nur sukzessiv möglich, da häufig Eigentumsrechte Dritter betroffen sind und/oder ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren als Grundlage für eine Enteignung notwendig wäre.

Hochwasserwarndienst: Im Jahr 2022 wurde die Rufbereitschaft des Hochwassermeldedienstes für den Bereich Ruhr, Lenne und Volme am Standort Dortmund sieben Mal beim Erreichen von Meldegrenzen aktiviert.

Die Rufbereitschaft des Hochwassermeldedienstes für die Lippe am Standort Lippstadt wurde im Jahr 2022 ein Mal aktiviert.

3.3 Abfallwirtschaft

Neben immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen der Abfallwirtschaft werden auch Abfalldeponien regelmäßig und systematisch medienübergreifend überwacht. Darüber hinaus finden Kontrollen des Verbleibs von Abfällen zwischen einzelnen Anlagen als Abfallstromkontrollen statt. Der Bodenschutz besteht als besonderer Teil der immissionsschutzrechtlich relevanten Umweltmedien und ist organisatorisch der Abfallwirtschaft zugeordnet.

3.3.1 Abfalldeponien

Deponien dienen der Entsorgung von Abfällen, die nicht anderweitig verwertet oder beseitigt werden können. Die Umweltrelevanz bei Abfalldeponien ergibt sich im Wesentlichen aus möglichen Beeinträchtigungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer, durch Auswaschungen aus dem Deponiekörper und Gefahren durch mögliche Ausgasungen von Methan. Auf der Grundlage verschiedener Rechtsquellen unterliegt der Vollzug den abfallrechtlichen Vorschriften der staatlichen Umweltüberwachung. Zusätzlich sind die Deponiebetreiber*innen durch rechtliche Überwachungsvorgaben zur Selbstüberwachung verpflichtet, welche auch nachgewiesen werden muss.



Eine Deponie durchläuft unterschiedliche Betriebsphasen:

- **Errichtung**
 - Planung
 - Planfeststellungsbeschluss durch die zuständige Behörde
 - Bau der Basisabdichtung und Infrastruktur mit behördlicher Überwachung
- **Ablagerungsphase**
 - Aktive Ablagerung von Abfällen
 - Errichtung neuer Bauabschnitte zur Ablagerung
 - Temporäre Abdeckung/Oberflächenabdichtung verfüllter Bauabschnitte
 - Überwachung durch die zust. Behörde u.a. gem. § 22a DepV
- **Stilllegungsphase**
 - Anzeige vor Stilllegung durch den Betreiber
 - Errichtung eines flächendeckenden Oberflächenabdichtungssystems mit anschließender Rekultivierung
 - Überwachung durch die zust. Behörde u.a. gem. § 22a DepV
- **Nachsorgephase**
 - Pflege der Deponie in ihrer Infrastruktur
 - Überwachung durch Betreiber und Fremdüberwacher
 - Überwachung durch die zust. Behörde u.a. gem. § 22a DepV

Die Deponien im Regierungsbezirk Arnsberg befinden sich in verschiedenen Betriebsphasen und werden auch nach der Ablagerungsphase, während der Rekultivierung (Profilierung und Anpassung an die Landschaft durch Begrünung) und in der Nachsorgephase überwacht.

3.3.1.a Rechtsgrundlagen

Die Planfeststellung einer Deponie wird nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) durchgeführt. Gleiches gilt für die Änderung von Deponien oder ihres Betriebs.

Der Betrieb, die Zuordnungswerte für die erlaubte Ablagerung des Abfalls sowie die Pflichten der Betreiber*innen und der Aufbau der Deponien werden nach der Deponieverordnung (DepV) geregelt. Die Deponien werden nach der DepV in Klassen eingeteilt, welche sich nach der Belastung der abgelagerten Abfälle richten.

Deponien der Deponieklasse I bis III sowie auf diesen Deponien betriebene Anlagen nach dem BImSchG, liegen in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen.

3.3.1.b Anlagenbestand

Derzeit werden im Regierungsbezirk Arnsberg insgesamt 49 Deponien der Deponieklassen 0 bis III überwacht. Diese Deponien befinden sich in verschiedenen Betriebsphasen.

**Tabelle 14: Anzahl Deponien nach Deponieklassen im Jahr 2022;
Stand Oktober 2023**

Deponien	Anzahl
Deponieklasse 0	4
Deponieklasse 1	17
Deponieklasse 2	26
Deponieklasse 3	2

3.3.1.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die Bezirksregierung Arnsberg war im Berichtsjahr für die Überwachung von 49 Deponien zuständig. Bei 9 dieser Deponien wurden in diesem Jahr Vor-Ort-Besichtigungen gemäß der IE-Richtlinie durchgeführt. Darüber hinaus wurden allgemeine Überwachungen auf den Deponien und den dazugehörigen Anlagen vor-

genommen. Gegenstand dieser Überwachungen waren u. a. der ordnungsgemäße Aufbau des Deponiekörpers, die Kontrolle der angenommenen Abfälle sowie die Rekultivierungsmaßnahmen. Zur allgemeinen Überwachung gehören auch die Kontrolle der Grund- und Oberflächenwasseranalysen sowie die Überwachung gegebenenfalls vorhandener Ausgasungen.

Abhängig von der Qualität und Menge der Abfälle sowie den Ablagerungsbedingungen können Abfalldeponien auch in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen und IE-Anlagen sein. Sie werden in regelmäßigen Intervallen im Rahmen einer IED-Prüfung zusätzlich überwacht (siehe dazu Kapitel 2.3 Inspektionsplanung nach europäischen Recht).

Das aktuelle Überwachungsprogramm für die IE-relevanten Deponien finden Sie hier: www.bra.nrw.de/-772



Des Weiteren sind die Deponiebetreiber*innen verpflichtet Jahresberichte für jede einzelne Deponie zu erstellen und jeweils zum 31. März des folgenden Jahres zur Prüfung der Bezirksregierung vorzulegen. Inhalte der Jahresberichte sind z. B. die Mengen und Arten der angenommenen Abfälle, die Ergebnisse aus den Kontrollanalysen von Grundwasser und Sickerwasser, Ergebnisse aus Setzungsmessungen sowie die aktuellen Basisdaten der Deponie.

Zusätzlich zu den Überwachungen aufgrund einer Umweltrisikobewertung (siehe Kapitel 2.5) werden Deponien in der Regel mehrfach pro Jahr medienübergreifend kontrolliert.

3.3.2 Abfallstromkontrolle

Die Abfallstromkontrolle umfasst die Überwachung der Abfallströme von der Entstehung der Abfälle beim Abfallerzeuger*innen über ihre Beförderung durch den Abfallbeförderer*innen bis hin zur ihrer Entsorgung beim Abfallentsorger*innen. Sie erfasst nationale und grenzüberschreitende Abfalltransporte.

Die an der Abfallentsorgung Beteiligten unterliegen je nach Einstufung der Abfälle den folgenden gesetzlichen Anforderungen:

- Registerführung zur Dokumentation der Abfallbewegung,
- Anzeige oder Antrag einer Genehmigung zur Abfallbeförderung,
- Vorabkontrolle, bei der der Entsorgungsweg im Vorhinein genehmigt oder bestätigt wird und
- Verbleibskontrolle, die mittels Begleitschein geführt wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist, insbesondere im Fall der grenzüberschreitenden Transporte, in die Vorabkontrolle und die Verbleibskontrolle eingebunden.

Sie prüft außerdem die Entsorgungsvorgänge mittels der Daten im bundesweiten elektronischen Abfallnachweisverfahren. Hinzu kommen Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben und an Verkehrswegen. Die Bezirksregierung Arnsberg prüft, ob der Umgang mit Abfällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft steht und ob die erforderlichen Genehmigungen und Dokumentationen vorliegen. Überprüft werden dabei hauptsächlich die Abfallerzeugenden, -befördernden und -entsorgenden; daneben können aber auch die Abfallbesitzenden sowie Abfallmakler*innen, -händler*innen oder -sammler*innen kontrolliert werden.



Die Transportkontrollen werden mit dem Bundesamt für Güterverkehr sowie der Polizei oder dem Zoll durchgeführt. Außerdem bestehen Kooperationen mit den anderen Bezirksregierungen und den Kontrollierenden aus anderen Bundesländern oder dem benachbarten Ausland zur Durchführung der Kontrollen.

3.3.2.a Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Überwachung von Abfallwirtschaftsbeteiligten ergibt sich aus dem § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG).

Im Bereich der internationalen Verbringung von Abfällen findet sich die Grundlage zur Überwachung der Abfallwirtschaftsbeteiligten in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und §§ 11, 11a des deutschen Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG). Zur Umsetzung dieser Anforderungen hat das Umweltministerium NRW einen Kontrollplan für NRW erstellt.

3.3.2.b Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die Abfallströme wurden anlassbezogen, im Rahmen der gesetzlich bestimmten Vorab- und Verbleibskontrollen, im Rahmen der Umweltinspektionen und bei gesonderten Abfallstromkontrollen in Betrieben sowie bei Transportkontrollen überwacht. So wurden im Jahr 2022 gemäß europäischem und deutschem Abfallrecht 394 Import- und Exportanträge und 430 Entsorgungsnachweise für Abfälle geprüft und die Daten genehmigter Abfalltransporte verfolgt; in Betrieben wurden 65 Abfallstromkontrollen durchgeführt; an Straßen und Wasserwegen wurden die Abfallströme bei 19 Kontrollen mit einem Aufwand von 61 Personentagen kontrolliert.

3.3.2.c Tabellen und Zahlen

Tabelle 15: Überwachungen im Rahmen der Abfallstromkontrolle im Jahr 2022; Stand Oktober 2023

Tätigkeit	Anzahl
Import-/Exportanträge	394
Straßentransportkontrollen	17 Tage (59 Personentage)
Kontrollen an Wasserwegen	2 Tag (2 Personentage)
Andere Kontrollen	65 Anlagenüberwachungen (davon 26 gesonderte Abfallstromkontrollen)

3.4 Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind oft nicht sichtbar, spielen jedoch im Regierungsbezirk Arnsberg eine große Rolle. In den Ballungszentren des Ruhrgebietes zeigen sich die schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten insbesondere durch die frühere und jetzige industrielle Nutzung der Montanindus-

trie und des Bergbaus sowie durch Kriegsschäden. Der eher ländliche Raum ist geprägt durch Kleinindustrie, Gewerbe und die Landwirtschaft, aber auch durch den Altbergbau, welcher teilweise Jahrhunderte zurückliegt.

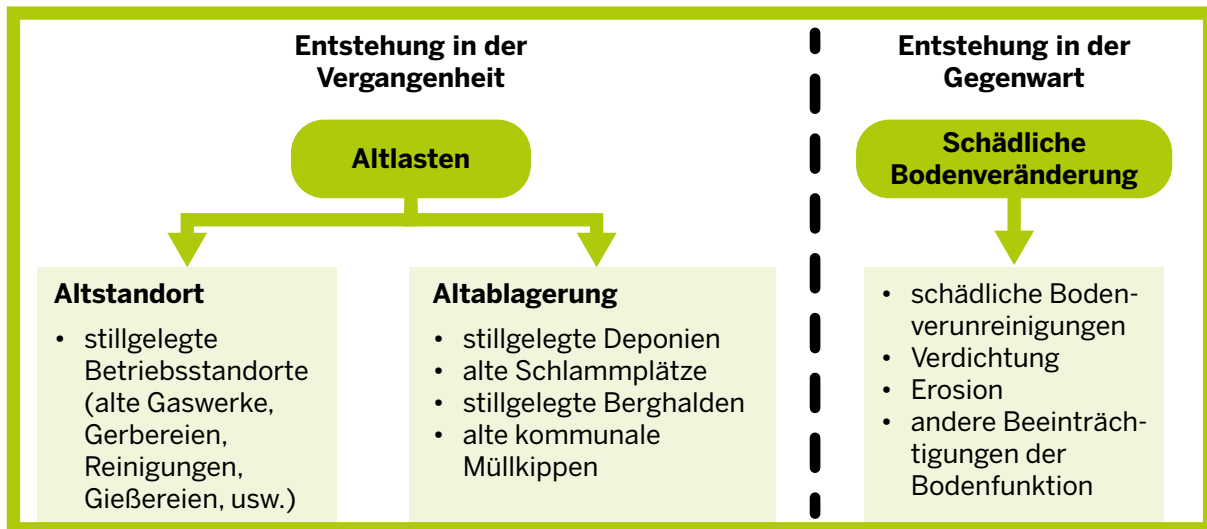


Abbildung 1: Abgrenzung zwischen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten

Zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden gehört die Führung des Altlastenkatasters. Die **Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde** erfasst Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die in Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen stehen

3.4.1 Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg

3.4.1.a Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit im Bereich Bodenschutz ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umwelt (ZustVU) in Verbindung mit der 4. BImSchV. Damit ist diese in der Regel an die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gekoppelt.

Die Grundzuständigkeit für den Vollzug der bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ausgenommen von dieser bodenschutzrechtlichen Grundzuständigkeit sind Anlagen, welche nach dem BlmSchG genehmigt wurden und sich in Landeszuständigkeit befinden. Für solche Anlagen sind die Bezirksregierungen bodenschutzrechtlich zuständig, sofern die Flächen nicht bis zum 31. Dezember 2009 in den Altlastenkatastern der Kreise und kreisfreien Städte erfasst wurden. Weiterhin verwaltet die Bezirksregierung Arnsberg Fördermittel zur finanziellen Unterstützung von Projekten, die im Zusammenhang mit Altlasten und verunreinigtem Boden stehen.

Der Bodenschutz wird im Genehmigungsverfahren über das BlmSchG und die 9. BlmSchV geregelt. IE-Anlagen müssen im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG unter gewissen Voraussetzungen einen Ausgangszustandsbericht erstellen. Werden in solchen IE-Anlagen relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt so ist der Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers in diesem Bericht festzuhalten. Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, so muss der Betreibende nachweisen, dass sich dieser Ausgangszustand nicht relevant geändert hat. Im Rahmen der Stilllegung einer Anlage wird erneut der aktuelle Zustand des Bodens und Grundwassers überprüft; hat sich dieser relevant verschlechtert so besteht eine Rückführungspflicht.

Der allgemeine Bodenschutz wird durch das **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in Verbindung mit der **Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)** geregelt. Das BBodSchG regelt die Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen und die Sanierung von Altlasten und Altstandorten (z. B. von sog. Bürgermeisterkippen). Die BBodSchV konkretisiert die allgemeine Gesetzgebung des BBodSchG. Sie regelt nähere Anforderungen an die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Gefahrenabwehr) und legt in diesem Zusammenhang Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte als Bewertungsmaßstäbe für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung fest. Somit werden weitere Schritte im Rahmen einer Gefahrenermittlung in Bezug auf die Schutzgüter und ggf. die Ergreifung von Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen ermöglicht.

Ergänzend werden nach dem Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW (LBodSchG NRW) die landesabhängigen Pflichten und der Vollzug des Bodenschutzes in NRW geregelt. Es enthält außerdem Regelungen zur Erfassung, Infor-

mation und Übermittlung relevanter Daten durch die jeweils zuständige Bodenschutzbehörde.

Mit dem 01.08.2023 tritt die sogenannte Mantelverordnung in Kraft. Hier ist insbesondere die **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** und die novellierte Bundes-Bodenschutzverordnung zu nennen. Die BBodSchV sieht deutlich detaillierte Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden vor. Des Weiteren wurden insbesondere die Vorsorge- und Prüfwerte überarbeitet und teilweise neue Stoffe in die Verordnung aufgenommen (u.a. PFAS).

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle und in der Industrie entstandene Schlacken und Aschen bilden den größten Abfallstrom in NRW.² Daher ist das Ziel der EBV die bundesweite Erhöhung der Verwertung dieser mineralischen Abfälle, und trifft Regelungen für die Verwendung von Bodenmaterial und Baggergut. Sie ist ein Bindeglied zwischen dem Bodenschutz-, dem Abfall- und dem Wasserrecht.

Insbesondere regelt sie die Verwendung der aufbereiteten mineralischen Abfälle in technischen Bauwerken unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse am Einbauort. Die mineralischen Abfälle werden mechanisch aufbereitet, untersucht und als güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) wiederverwendet. Die EBV ersetzt die sogenannten „Verwertererlasse“ und entlastet durch die verpflichtende Güteüberwachung (Kombination aus Eigen- und Fremdüberwachung) die zuständigen Behörden insofern, dass bestimmte Einbauweisen ohne wasserrechtliche Erlaubnis auskommen und in einigen Fällen lediglich eine Anzeigenpflicht besteht.

3.4.1.b Überwachungsmaßnahmen im Detail

Eine Überwachung des Bodens findet bei Anlagen statt, welche besonders geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Diese Anlagen nach der IE-Richtlinie müssen bei der Verwendung, der Erzeugung oder der Freisetzung von gefährlichen Stoffen in relevanten Mengen den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers, im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festhalten. Der Boden und das Grundwasser müssen während des Betriebs der

2 Quelle: www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1, 10.10.2023

Anlage mindestens alle fünf Jahre begutachtet werden. Für diese Anlagen ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Wird eine Altlast saniert, so überwacht die Bezirksregierung Arnsberg die Sanierung, sofern die Altlast oder schädliche Bodenverunreinigung in ihrer Zuständigkeit liegt. Die Durchführung der Sanierung kann bis zu vier Stufen erfordern:

- Gefährdungsabschätzung
- Sanierungsuntersuchung
- Sanierungsplanung/Sanierung
- ggf. Nachsorge

In der Regel muss der/die Verursachende einer Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung (sog. Handlungsstörer*in) oder der/die momentane/ehemalige Grundstückseigentümer*in bzw. Inhaber*in der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück auf der sich die Altlast oder schädliche Bodenverunreinigung befindetet (sog. Zustandsstörer*in) die Behörde über sein Vorgehen und alle Untersuchungsergebnisse informieren. Die Bezirksregierung Arnsberg prüft die Richtigkeit der getroffenen Untersuchungen oder Maßnahmen und kann ggf. weitere Anordnungen treffen.

Außerhalb des klassischen Bodenschutzes werden in NRW nach der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie – Bafrl geförderte Maßnahmen durch die obere Bodenschutzbehörde überwacht. Die Förderung einer Maßnahme kann insbesondere durch die Kommunen bei der jeweiligen Bezirksregierung beantragt werden. Die Maßnahmen werden derzeit mit 80 % Zuwendung gefördert und durch die Bezirksregierung Arnsberg überwacht. Abschließend werden durch Vorlage eines Verwendungsnachweises die erzielten Ergebnisse mit den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt und geprüft.



3.5 Gentechnische Anlagen

Gentechnische Anlagen sind Laboratorien, Produktionsbereiche, Tierhaltungsräume und dazugehörige Funktionsräume sowie Gewächshäuser, in denen gentechnisch veränderte Organismen hergestellt oder verwendet werden.

Im Rahmen der staatlichen Überwachung wird geprüft, ob die erforderlichen technischen, organisatorischen und biologischen Sicherheitsmaßnahmen in gentechnischen Anlage getroffen wurden, um den Kontakt der gentechnisch veränderten Organismen mit den Beschäftigten und der Umwelt ausreichend zu begrenzen und vorzubeugen. Bei der Anlagenüberwachung nach Gentechnikrecht kommt der Sicherheitseinstufung der durchgeführten gentechnischen Arbeiten eine besondere Bedeutung zu.

Das Gentechnikrecht unterscheidet vier Sicherheitsstufen mit unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen an die gentechnischen Anlagen.

Das Gentechnikrecht unterscheidet vier Sicherheitsstufen mit unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen an die gentechnischen Anlagen.

Tabelle 16: Übersicht der Sicherheitsstufen gentechnischer Arbeiten

Sicherheitsstufe	Risikoeinstufung nach dem Stand der Wissenschaft
S1	Es ist nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen.
S2	Es ist von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen.
S3	Es ist von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen.
S4	Es ist von einem hohen Risiko oder dem begründeten Verdacht eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen.

Bei der Planung der Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen in gentechnischen Anlagen in Form von Regelüberwachungen bildet diese Sicherheitseinstufung die Grundlage. Je höher die Sicherheitsstufe, desto öfter wird die gentechnische Anlage überwacht. Dabei werden Intervalle von einem Jahr (Sicherheitsstufe 3 und 4), von 2 Jahren (Sicherheitsstufe 2) und 3 Jahren (Sicherheitsstufe 1) angestrebt.

3.5.1 Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg

3.5.1.a Rechtsgrundlagen




Der § 25 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) regelt die allgemeine gentechnikrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden. Die Überwachung hat den Zweck, für die Einhaltung aller Normen des GenTG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Mit dem Gentechnikgesetz wurden u. a. die europarechtlichen Regelungen der Richtlinie 90/219/EWG Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in deutsches Recht überführt.

Nach § 26 GenTG können die Bezirksregierungen im Rahmen der Überwachung Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen gentechnikrechtliche Normen treffen. Sie können insbesondere den Betrieb einer gentechnischen Anlage oder gentechnische Arbeiten ganz oder teilweise untersagen.

3.5.1.b Anlagenbestand

Für 2022 stellte sich der Anlagenbestand im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung wie folgt dar. Derzeit gibt es keine Anlagen der Sicherheitsstufe 4 im Regierungsbezirk Arnsberg.

Diagramm 3: Anlagenbestand gentechnischer Anlagen im Jahr 2022, Stand Januar 2023

Sicherheitsstufe der gentechnischen Anlage	Anzahl
 Sicherheitsstufe 1	128
 Sicherheitsstufe 2	37
 Sicherheitsstufe 3	1
Gesamtzahl der gentechnischen Anlagen im Regierungsbezirk	166
Gesamtzahl der gentechnischen Anlagen in NRW	1.213



3.5.1.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die im Berichtsjahr durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen in den gentechnischen Anlagen, aufgeteilt nach Sicherheitsstufen.

Tabelle 17: Anzahl Überwachungen gentechnischer Anlagen in 2022 nach Sicherheitsstufen (S1 bis S4), Stand Oktober 2023

Art der Überwachung	S1	S2	S3	S4
Anlagenzahl	128	37	1	0
Vor-Ort-Besichtigungen ³	25	12	1	0
Mängel	25	33	3	0
Revisionsschreiben	6	15	3	0

Insgesamt wurden bei den Überprüfungen 61 Mängel beanstandet, deren Beseitigung durch 24 Revisionsschreiben veranlasst wurde.

Die Anzahl der festgestellten Mängel setzt sich dabei größtenteils aus technischen und organisatorischen Mängeln sowie einer geringeren Anzahl an Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nach dem Gentechnikrecht zusammen. Es ist festzustellen, dass sich die gentechnischen Anlagen im Aufsichtsbezirk der Bezirksregierung Arnsberg insgesamt in einem guten Zustand befinden.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Überwachung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Anteile wurden die Untersuchungsergebnisse von 102 Saatgutproben bearbeitet und 52 Schreiben versendet.

Bei der Saatgutüberwachung als Baustein der Überwachung des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen oder Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, wurden keine Verstöße festgestellt.

³ Summe aus der Anzahl der Revisionen von zugelassenen gentechnischen Anlagen (Regelüberwachungen) und Begehungen von gentechnischen Anlagen im Rahmen von Zulassungsverfahren.

Im Jahr 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Düsseldorf als zentrale Gentechnikzulassungsbehörde in NRW 22 gentechnikrechtliche Zulassungsverfahren geprüft und entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus wurden 33 Mitteilungen über personelle Wechsel der verantwortlichen Personen in gentechnischen Anlagen bearbeitet.

3.6 Natur- und Artenschutz, Fischerei

Nordrhein-Westfalen und auch der Regierungsbezirk Arnsberg sind durch zwei große, unterschiedliche Naturräume geprägt; das atlantische Tiefland und das kontinental geprägte Bergland. In NRW kommen über 43.000 Tier-, Pilz- und Pflanzenarten vor.

Bedeutend für den Schutz natürlicher und naturnaher Lebensraumtypen (LRT) sowie von Tier- und Pflanzenarten ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Es umfasst sowohl sog. FFH-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-



Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) als auch Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG). In Nordrhein-Westfalen gibt es 517 FFH-Gebiete sowie 28 Vogelschutzgebiete, die überschneidungsfrei 8,4 % der Landesfläche abdecken (rund 287.054 ha). Von diesen Natura 2000-Gebieten liegen 145 FFH-Gebiete und 8 Vogelschutzgebiete ganz oder teilweise im Regierungsbezirk Arnsberg.

Sowohl innerhalb als auch außerhalb dieser Schutzgebiete sollen die Lebensraumtypen sowie die Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. In den FFH-Gebieten wird der Erhaltungszustand dokumentiert und als FFH-Bericht des Landes vorgelegt. Der FFH-Bericht wird alle 6 Jahre verfasst. Der aktuelle FFH-Bericht bezieht sich auf das Jahr 2019. Die Situation bei den Lebensraumtypen im Tiefland ist deutlich schlechter als im Bergland. Für 18 % der Lebensraumtypen im atlantischen geprägten Tiefland wurde ein günstiger Erhaltungszustand ermittelt. Im kontinental geprägten Bergland liegt die Ermittlungsrate dagegen bei knapp 62 %. Bei den FFH-Arten sind sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region nur ca. 45 % im günstigen Erhaltungszustand; die übrigen 55 % verteilen sich in beiden biogeographischen Regionen fast gleichermaßen auf einen schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustand.

Durch die Beteiligung der Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Belange von Natur- und Artenschutz angemessen berücksichtigt werden.

Im Genehmigungsverfahren wird überprüft, ob sich ein Vorhaben negativ auf Natur und Landschaft auswirken kann. Dabei geht es insbesondere um den Artenschutz, die FFH-Verträglichkeit und die Eingriffsregelung. Wenn ein Vorhaben in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) umgesetzt werden soll, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ausnahme vorliegen.

Auf der Internetseite der Bezirksregierung ist ein Merkblatt abrufbar, das hierzu die wichtigsten Informationen zusammenfasst:

www.bra.nrw.de/-511



FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Wenn ein Vorhaben in oder in der Nähe von FFH- oder Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) durchgeführt werden soll, sind Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Gemäß §§ 34 ff. BNatSchG ist es erforderlich die Verträglichkeit mit den entsprechenden Erhaltungszielen zu überprüfen. Eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist durchzuführen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

1

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP (Stufe II) erforderlich.

2

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert und anschließend geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen und Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist i. d. R. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten zu erstellen.

3

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Weitergehende Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind hier abrufbar:

ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download



Artenschutzprüfung

Wenn durch ein Vorhaben Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können, ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten. Weiter ist es verboten, streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabenträger in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Planungs- und Zulassungsverfahren alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Die Artenschutzprüfung wird durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

1

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; Erklärung siehe unten) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist in der Regel ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

Was sind CEF-Maßnahmen?

CEF steht für „continuous ecological functionality“. CEF-Maßnahmen dienen der Sicherung der ökologischen Funktion eines Raumes für eine Art. Es handelt sich

meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder zur Neuschaffung entsprechender Habitate. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

3

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der dritten Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Weitergehende Informationen zur Artenschutzprüfung sind hier verfügbar:
artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads



Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Solche Eingriffe sind nur unter bestimmten Voraussetzungen des § 15 BNatSchG zulässig. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen hat der Verursacher*in gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG entsprechende Unterlagen vorzulegen. Insbesondere sind dort Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu machen.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope

Hat ein Vorhaben Auswirkungen auf Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28-30 BNatSchG i. V. m. §§ 39, 42 LNatSchG NRW (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope), sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

Nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW kann von den Geboten und Verboten auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder in begründeten Einzelfällen zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Neobiota in NRW

Neobiota sind gebietsfremde oder nichteinheimische Arten, die nach der Entdeckung Amerikas 1492 eingeschleppt bzw. eingeführt wurden. Entsprechende Pflanzenarten werden als Neophyten und Tierarten als Neozoen bezeichnet. Im neuen Lebensraum konkurrieren diese gebietsfremden Arten mit einheimischen sowohl um Lebensraum als auch um Ressourcen (z. B. Wasser, Licht, Nährstoffe).

Invasive Arten breiten sich außerhalb ihrer Heimat, insbesondere durch den Menschen, aus. Heimische Arten können durch invasive Neobiota verdrängt werden. Infolgedessen können Neobiota als für heimische Arten gefährdend oder problematisch eingestuft werden. So können sie unter anderem die heimische Fauna durch Übertragung von Krankheiten beeinträchtigen. Ebenfalls ist eine Unterdrückung heimischer Arten durch erhöhte Konkurrenzskraft möglich. Massenverbreitungen sind die Folge. Diese Beeinträchtigungen können zu wirtschaftlichen Schäden führen.

Aktuelle Informationen gibt es hierzu auf dem Neobiota Portal beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:
www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/neobiota



Bereits im Jahr 1992 wurde eine Konvention in Rio de Janeiro zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vereinbart. Dies wurde durch die Verordnung (EU) Nr.1143/2014 zu einem europaweit einheitlichen Vorgehen gegen invasive Arten bestätigt. Bereits 2016 wurden die ersten 37 invasiven Arten als prioritäre Arten unionsweiter Bedeutung aufgelistet. Die Unionsliste (= Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung) wird unter Mitwirkung der EU-Mitgliedstaaten überarbeitet und ergänzt. In unregelmäßigen Abständen erfolgen fortlaufend Nachträge. Alle sechs Jahre erfolgt eine Überprüfung der Unionsliste.



Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Liste durch Hinzufügen oder Streichen der Arten aktualisiert. Die VO (EU) Nr.1143/2014 besitzt unmittelbare Rechtskraft zum Schutz der biologischen Vielfalt vor invasiven Arten. Zudem wurden im § 40 ff. BNatSchG zur „Ausbringung von Pflanzen und Tieren“ nationale Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

Der neue § 40a Abs. 1 enthält die Generalklausel: „Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen um 1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der VO (EU) 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um 2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.“ Die Art und Weise der Umsetzung des § 40a wird in den nachfolgenden Paragraphen geregelt. Als invasive Arten gelten Arten der Unionsliste und Arten, die mittels Dringlichkeitsverordnung (EU) 1143/2014, Art. 10) festgelegt wurden. Insgesamt sind derzeit 88 invasive Tier- und Pflanzenarten gelistet. Hiervon kommen mindestens 46 Arten in Deutschland wildlebend vor. Diese können etabliert, unbeständig oder als Einzelfund vorliegen.

Nicht-invasive Neobiota sind unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes vor dem Gesetz gleich mit heimischen Arten. Dementsprechend dürfen diese Arten



weder gestört, gefangen, entnommen noch verletzt werden. Auch auf der Roten Liste sind etablierte, heute gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Neophyten zu finden.

Vorgehen, Eindämmung, Bekämpfung

Aufgrund der fortlaufend zunehmenden Zahlen von Neobiota ist ein nach Prioritäten abgestuftes Vorgehen entwickelt worden (vgl. Abb. Dreistufenkonzept). Auswirkungen und Bedeutungen für die jeweiligen Regionen werden durch staatliche und nichtstaatliche Organisationen aufgeführt. Hierbei wird betrachtet, wie sich eine Art andernorts mit vergleichbaren Klimazonen oder in Nachbarländern verhält.

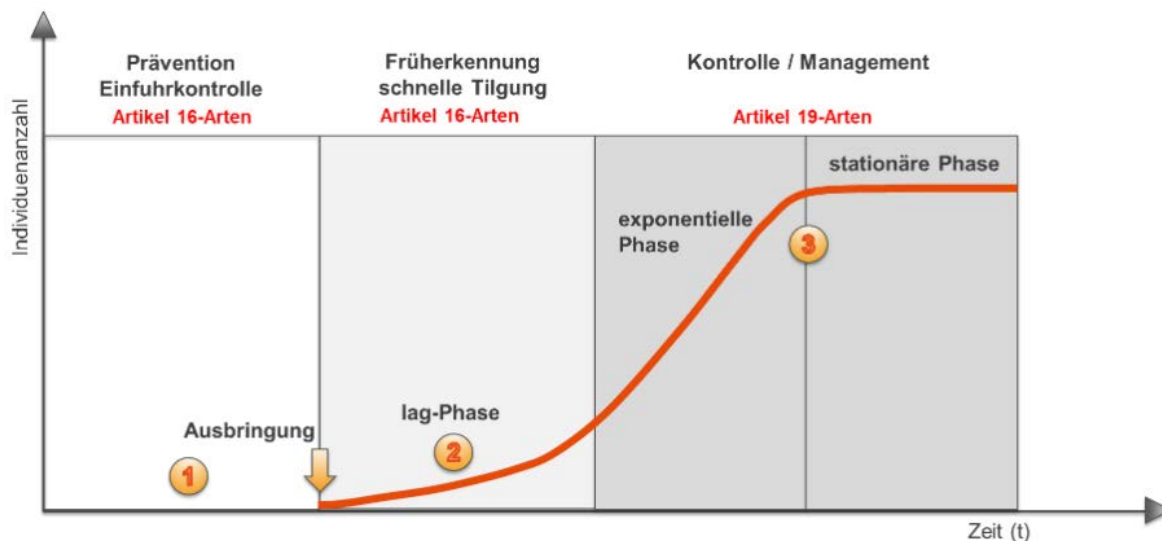


Abbildung 2: Dreistufenkonzept (Quelle: LANUV)

1

Dreistufenkonzept: Stufe 1 – Prävention

Die Einschleppung von Arten, welche noch nicht in NRW vorkommen, soll durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden. Diese Maßnahmen sind in der VO (EU) Nr.1143/2014 verbindlich für die Arten der Unionsliste festgesetzt. Ein Beispiel hierfür sind Handels- und Einfuhrverbote. Ebenso wird ein Schwerpunkt auf die Öffentlichkeitsarbeit gelegt: Unbeabsichtigtes Einschleppen oder gezieltes Aussetzen von Pflanzen (z. B. Entsorgung von Gartenabfällen im Wald) und Tieren (z. B. Aussetzen von Flusskrebse) erfolgt oft durch Unkenntnis. Dies kann häufig als Grund für das erstmalige Auftreten gebietsfremder Arten in der Natur herangezogen werden.

2

Dreistufenkonzept: Stufe 2 – Früherkennung

Im Anfangsstadium der Invasion sind alle Vorkommen schnell und konsequent zu eliminieren. Das Eingreifen im Verdachtsfall ist wesentlich effektiver und kostengünstiger als nach bereits entstandenem Schaden.

3

Dreistufenkonzept: Stufe 3 – Kontrolle

Bei bereits weit verbreiteten, invasiven Arten sollten Maßnahmen zur Kontrolle und Eindämmung weiterer Ausbreitung geprüft werden.

Hierzu wird im Folgenden das Vorgehen bei der Herkulesstaude erläutert: Einzelne Pflanzen oder Bestände an Quellen und Ufern sollten entnommen werden, um einer Ausbreitung entgegenzuwirken. An dieser Stelle ist anzumerken, dass Artenkenntnis eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung ist. Des Weiteren sind gezielte lokale Bekämpfungen sowie Kontrollen erforderlich.

Die invasiven, gebietsfremden Arten, die gemäß der VO (EU) Nr.1143/2014 Artikel 19 auf der Unionsliste gelistet sind, müssen einem Maßnahmenmanagement unterzogen werden. Das bundeseinheitliche Ziel der Maßnahme ist es, eine wirksame Minimierung der negativen Auswirkungen auf die heimische Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen zu erreichen. In einer Maßnahmenplanung sind Dauer sowie Kosten-Erfolgsrechnung abzuwägen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss gewährleistet bleiben.

Bei der Bezirksregierung in Arnsberg finden in unregelmäßigen Abständen Auslegungen für Managementmaßnahmenblätter für invasive Arten statt.

3.6.1 Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde

Die höhere Naturschutzbehörde wird pro Jahr mehr als 200 Genehmigungsverfahren beteiligt. Dabei werden insbesondere die FFH-Verträglichkeit, die Einhaltung des Artenschutzes und der naturschutzrechtliche Eingriff überprüft. Die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen sind in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren durch den Projektträger*in vorzulegen. Sobald negative Auswirkungen festgestellt werden, sind im Genehmigungsbescheid Maßnahmen festzusetzen, um diese Auswirkungen zu vermindern (Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) oder zu kompensieren (Kompensationsmaßnahmen). Im Rahmen der Umweltüberwachung ist die Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Genehmigungsbehörden wird sichergestellt, dass die ggf. festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Seit 2015 besteht das Fachinformationssystem FFH-VP. In diesem System werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen dokumentiert und dadurch die Voraussetzungen zur sog. Summationsprüfung geschaffen, denn gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie/§ 34 Abs. 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu überprüfen, ob ein Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Fachinformationssystem ist frei zugänglich. Seit Herbst 2018 kann die Eingabe direkt online im FIS erfolgen. Insbesondere bei Vorhaben, bei denen Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, wird darum gebeten dieses standardisierte Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verwenden. Das digitale Ausfüllen des Protokolls ermöglicht die einfache Übernahme der Daten in das FIS FFH-VP.

Seit Ende Oktober 2020 ist im FIS FFH-VP ein Tool verfügbar, mit welchem Stickstoffimmissionen in FFH-Gebieten dargestellt werden können. Eutrophierende Stickstoffeinträge, in Form von Stickoxiden aus Verbrennungsprozessen (z. B. aus Kraftwerken und Straßenverkehr) oder als Ammoniak aus Tierhaltungsanlagen, tragen zur Nährstoffanreicherung bei. Besonders auf nährstoffarmen Standorten kann dieser eutrophierende Stickstoffeintrag problematisch sein und zum Rück-

gang der an die nährstoffarmen Verhältnisse angepassten Vegetation führen. Zu diesen nährstoffarmen Standorten gehören beispielsweise Moore, Heiden und Magerrasen.



Abbildung 3: Kartenausschnitt einer Stickstoffausbreitungsrechnung

Zur Abbildung links: In Rot dargestellt sind Bereiche, für die ein Eintrag von mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr berechnet wurde. Nur Stickstoffimmissionen, die über 0,3 kg N/ha*a liegen sind im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu beachten. Bereiche, in denen weniger als 0,3 kg N/ha*a erwartet werden sind in der Karte Türkis dargestellt.

Weitergehende Informationen zum FIS FFH-VP sind hier verfügbar:
ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start



Förderungen: Die Bezirksregierung Arnsberg ist Bewilligungsbehörde für Förderungen nach verschiedenen Richtlinien und ist sowohl für die Antragsprüfung (fachlich und formell) als auch für die Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen zuständig.

Überwiegend handelt es sich um Anträge nach der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) sowie nach der durch die EU kofinanzierten ELER-Richtlinie (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums). In 2022 wurden 203 Zuwendungen bewilligt.

Informationen rund um das Thema „Förderung“ finden Sie unter:
www.bra.nrw.de/-105



Landeseigene Liegenschaften für Naturschutzzwecke: Durch das Land Nordrhein-Westfalen wurden und werden Flächen zu Naturschutzzwecken erworben. Im Jahr 2022 wurden 4 Flächen gekauft und für den Naturschutz gesichert.

Insgesamt werden von der Bezirksregierung als höherer Naturschutzbehörde 965 Flurstücke/Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 1.146 ha verwaltet, überwacht und naturschutzfachlich betreut. Mit Landwirten werden Pachtverträge abgeschlossen, um eine naturnahe/extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Bewirtschaftungsaufgaben wird durch die höhere Naturschutzbehörde überwacht.

3.6.2 Aufgaben der oberen Fischereibehörde

Als Obere Fischereibehörde überwacht die Bezirksregierung Arnsberg unter anderem die ordnungsgemäße Ausübung der Hegepflicht. Zur Umsetzung gehört auch der Erlass von Fischschonbezirken, Laichschonbezirken oder Winterlagern.

Bei Schadensereignissen, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer und damit auch zum Fischsterben führen können, sind die betroffenen Organismen zu berücksichtigen. Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln sind durch die Vorschriften des Landesfischereigesetzes NRW (LFischG) sowie der Landesfischereiverordnung (LFischVO) geschützt.

Grundsätzlich sind diese Tiere herrenlos, doch auf Grund des Fischereirechts erhalten sie einen monetären Wert für die Inhaber*innen des Fischereirechts. Somit entsteht bei Fischsterben ein Anspruch auf Schadenersatz. Zur Ermittlung der Höhe ist ein bei den Landwirtschaftskammern vereidigter Fischerei-Sachverständiger hinzuzuziehen. Federführend bei einem Schadensereignis am Gewässer ist die untere Wasserbehörde.

3.7 Weitere ausgewählte Schwerpunkte im Berichtsjahr

In diesem Kapitel finden Sie weitere ausgewählte Tätigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Bereich des Umweltschutzes. Des Weiteren sind hier bedeutsame Schwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtsjahr aufgeführt.

3.7.1 Umweltrufbereitschaft

Die Bezirksregierung Arnsberg unterhält für den Bereich Umweltschutz eine Rufbereitschaft für den gesamten Regierungsbezirk. Die Rufbereitschaft setzt sich aus Fachbeschäftigten der Dezernate Abfallwirtschaft, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft zusammen.

Die Rufbereitschaft ist über die Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erreichbar und gewährleistet die ständige Erreichbarkeit der Umweltabteilung der Bezirksregierung Arnsberg (24 Stunden/7 Wochentage) bei Schadensereignissen.

Die Umweltrufbereitschaft wurde im Jahr 2022 in knapp 84 Fällen tätig. Es handelte sich dabei überwiegend um Brände oder die unkontrollierte Freisetzung von Stoffen (Gase, Flüssigkeiten, Stäube). Bei einem Schadens- bzw. Gefahrenfall wird die Rufbereitschaft i. d. R. durch die Leitstellen der Feuerwehr oder das betroffene Unternehmen telefonisch informiert. Sie verschafft sich zunächst telefonisch und nachfolgend am Schadensort alle notwendigen Informationen und gibt diese an die betroffenen Stellen weiter. Hauptaufgaben der Rufbereitschaft sind:

- Untersuchung und Sachverhaltsaufklärung
- Fachliche Beratung der Einsatzleitung (Feuerwehr)
- Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zum Umweltschutz
- Entscheidung über den Einsatz von Sachverständigen des LANUV sowie dessen Koordination
- Berichterstattung an Umweltministerium, Regierungspräsidenten, Pressestelle Bezirksregierung Arnsberg

3.7.2 Luftreinhaltung und die Erstellung von Luftreinhalteplänen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) betreibt ein flächendeckendes Messnetz zur Beurteilung der Luftqualität in NRW. Dieses Messnetz umfasst sowohl „unbelastete“ Hintergrundmessstationen im ländlichen Freiraum, als auch Messstationen zur Erfassung des regionalen und städtischen Hintergrundniveaus sowie lokaler Belastungen durch den Straßenverkehr oder die Industrie. Bei großflächigen Problemen mit Luftschadstoffen werden zur Verbesserung der Luftqualität Luftreinhaltepläne aufgestellt.

Hinsichtlich der Ziele der Luftreinhalteplanung haben sich in den letzten Jahren vor allem Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) als besonders relevant herausgestellt. Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts zur Luftreinhaltung bezüglich weiterer Schadstoffe wurden nicht überschritten. Durch die Aktivitäten aller Beteiligten bei der Umsetzung der in den Luftreinhalteplänen festgelegten Maßnahmen hat sich die Luftqualität im Regierungsbezirk Arnsberg kontinuierlich verbessert.

Der Grenzwert für Feinstaub wird – mit Ausnahme einer kurzzeitigen Überschreitung im Jahr 2018 – seit 2014 an allen identifizierten Belastungsstellen eingehalten; der für Stickstoffdioxid erstmals seit 2020.

Weitere Informationen zu den Luftreinhalteplänen der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter folgendem Link: www.bra.nrw.de/-1633



3.7.2.a Rechtsgrundlagen

Die Anforderung an die Aufstellung von Luftreinhalteplänen beruht auf der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG, mit welcher auf europäischer Ebene Luftqualitätsziele zur Vermeidung und Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt wurden. Die Ziele wurden mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (39. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

Luftreinhaltepläne sind nach § 47 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) immer dann zu erstellen, wenn in bestimmten Gebieten die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

Besteht die Gefahr, dass die in der 39. BImSchV festgelegten Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen (ehem. Aktionsplan (AP)) aufzustellen.

Für die Aufstellung der Pläne sind die Bezirksregierungen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und den betroffenen Kommunen verantwortlich. Bei der Planaufstellung werden Projekt- und Arbeitsgruppen aus beteiligten Städten, Kreisen, Kammern, Verbänden etc. gebildet, deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Verursachergerechtigkeit Maßnahmen entwickeln. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Auslegung des Planentwurfes und bietet den Bürger*innen die Möglichkeit, bis zu zwei Wochen nach Auslegung Bedenken zu äußern, welche dann im weiteren Aufstellungsprozess berücksichtigt werden.

3.7.2.b Bestand an Luftreinhalte- und Aktionsplänen

Zurzeit (Stand Sep. 2023) sind im Regierungsbezirk Arnsberg zehn Luftreinhaltepläne und zwei Aktionspläne in Kraft:

- AP Erwitte
- LRP Gevelsberg
- LRP Erwitte
- LRP Bönen-Nordböge
- LRP Hagen
- LRP Hamm
- LRP Kamen
- LRP Ruhrgebiet – Teilplan Ost
- LRP Schwerte
- LRP Witten
- AP Warstein

Für die Städte Dortmund und Bochum des LRP Ruhrgebiet – Teilplan Ost wurden zuletzt zudem zwei Planergänzungen erstellt.

3.7.2.c Überwachungsmaßnahmen im Detail

Die Überwachungsmaßnahmen bestehen aus der Vollzugs- und der Wirkungskontrolle. Durch die Vollzugskontrolle wird die im Plan festgelegte Maßnahmenumsetzung überprüft. Hierzu wird durch Bericht der jeweiligen Kommune der Umsetzungsstand des Vorjahres (Stichtag 31.12.) erfasst. Aufgrund sich laufend ändernder Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren können sich Abweichungen vom Wortlaut der Planfestlegungen ergeben. Dies ist möglich, soweit die Abweichungen begründet sind und das Planziel nicht gefährden. Aufgrund erfolgter Maßnahmenumsetzung wurde für einige Luftreinhalte- bzw. Aktionspläne die Vollzugskontrolle eingestellt.

Der jeweilige Umsetzungsstand (jährliche Aktualisierung) ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg einsehbar: www.bra.nrw.de/-1637



Die Wirkungskontrolle besteht hauptsächlich darin, dass die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf die Luftqualität laufend beobachtet werden. Hierzu werden die Messungen zur Luftqualität an den Belastungsschwerpunkten weiterhin fortgeführt. Sollten die Maßnahmen widererwarten nicht zu einer zeitnahen Grenzwerteinhaltung führen, gilt es das Maßnahmenpaket anzupassen und den Luftreinhalteplan ggf. fortzuschreiben. Bei Einhaltung der Grenzwerte über mehrere Jahre kann die jeweilige Messung eingestellt werden.

3.7.2.d Entwicklung der Luftqualität

Feinstaub – PM₁₀: Für den Parameter Feinstaub bestehen zwei maßgebliche Grenzwerte:

- ein über ein Kalenderjahr gemittelter Immissionsgrenzwert
- ein über den Tag gemittelter Immissionsgrenzwert

Letzterer darf an bis zu 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Während der Jahresmittelwert stets eingehalten werden konnte, wurde der über einen Tag gemittelte Immissionsgrenzwert zu Beginn der PM10-Luftreinhalteplanung vielerorts an deutlich mehr als 35 Tagen überschritten.

Unter anderem aufgrund der in den Luftreinhalteplänen festgeschriebenen Maßnahmen wird im Regierungsbezirk auch dieser Grenzwert an den identifizierten Belastungsstellen seit 2014 deutlich unterschritten. Die inzwischen zu verzeich-

nende Reduzierung der Überschreitungshäufigkeit liegt regelmäßig bei deutlich über 90 %. Aufgrund der nachhaltigen Senkung der allgemeinen Feinstaubbelastung können lokale Überschreitungen der zulässigen Feinstaubgrenzwerte zukünftig nahezu ausgeschlossen werden. Beim Zusammentreffen ungünstiger externer Einflüsse (z. B. schlechte meteorologische Bedingungen, länger anhaltende Inversionswetterlagen, Saharastaub) sowie möglicher unvorhersehbarer singulärer Staubereignisse, z. B. von Gewerbe und Industrie, könnte es in Einzelfällen zeitweise noch zu erhöhten Feinstaubbelastungen kommen, die aber nicht zwangsläufig zu einer Grenzwertüberschreitung führen.

Die Entwicklung der Messwerte kann beim LANUV unter folgendem Link eingesehen werden: [url.nrw/entwicklung-luftqualitaet](https://www.url.nrw/entwicklung-luftqualitaet)



Stickstoffdioxid – NO₂: Für den Parameter Stickstoffdioxid bestehen zwei maßgebliche Grenzwerte:

- ein über ein Kalenderjahr gemittelter Immissionsgrenzwert
- ein über eine volle Stunde gemittelter Immissionsgrenzwert.

Letzterer darf an bis zu 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Während der Stundenmittelwert stets eingehalten werden konnte, wurde der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert zu Beginn der NO₂-Luftreinhalteplanung vielerorts überschritten. Betroffen hiervon waren vorwiegend Bereiche mit schlechten Luftaustauschbedingungen (z. B. Straßenschluchten) bei gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen.

Unter anderem durch die in den Luftreinhalteplänen festgeschriebenen Maßnahmen wird im Regierungsbezirk auch dieser Grenzwert an den identifizierten Belastungsstellen seit 2020 unterschritten. Da die Belastungen seit Beginn der NO₂-Luftreinhalteplanung rückläufig sind, konnten einige Messungen zwischenzeitlich sogar eingestellt werden. Die bisher zu verzeichnende Reduzierung der NO₂-Belastung – betrachtet über alle Messstellen im Regierungsbezirk – liegt je nach Örtlichkeit zwischen ca. 20 % bis 50 %.

Beim Zusammentreffen ungünstiger externer Einflüsse (z. B. schlechte meteorologische Bedingungen, länger anhaltende Inversionswetterlagen) sowie möglicher unvorhersehbarer singulärer Ereignisse, z. B. Veränderungen der Verkehrsbelas-

tung, könnte es in Einzelfällen zeitweise noch zu erhöhten Stickstoffdioxidbelastungen kommen, die aber nicht zwangsläufig zu einer Grenzwertüberschreitung führen.

3.7.3 Mess- und Prüfdienst

Der Mess- und Prüfdienst ist ein Sonderdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, der zur Unterstützung einer konsequenten Überwachung von technischen Anlagen und Emissionsquellen fachübergreifende Aufgaben wahrnimmt.

Ein Schwerpunkt ist beispielsweise die Durchführung und Auswertung von Lärm-messungen. Häufig wird der Mess- und Prüfdienst im Rahmen einer Beschwerdesituation beauftragt und ermittelt dann die entsprechenden Daten/Informationen für die Klärung der Beschwerdesituation.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Tätigkeiten, die der Mess- und Prüfdienst im Berichtsjahr durchgeführt hat.

Tabelle 18: Überwachungsmaßnahmen durch den Mess- und Prüfdienst im Jahr 2022; Stand Sep. 2023

Tätigkeit	Anzahl
Ermittlungen im Bereich Staub, Lärm, Gerüche	480
Messungen von Lärm, tieffrequenten Geräuschen und Erschütterungen	14
Prüfen von Lärmimmissionsgutachten	61
Prüfen von Emissionsmessberichten	285
Prüfen von Messberichten der kontinuierlichen Emissionsüberwachung	91

3.7.4 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien, insbesondere die Nutzung von Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik haben eine stetig zunehmende Bedeutung. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im industriellen Zusammenhang, sind in Abhängigkeit



von der zu nutzenden erneuerbaren Energie und dem betroffenen Industriezweig unterschiedliche Gesetze und damit einhergehende behördliche Entscheidungen, unter anderem in Form von Anzeigen, Genehmigungen oder Erlaubnissen, zu berücksichtigen.

3.7.4.a Windkraftanlagen

In den letzten Jahren hat die Bedeutung der Windenergie bereits einen erheblichen Aufschwung erfahren und sich zu einem der wichtigsten Energieträger in der Stromerzeugung entwickelt. Ein weiterhin verstärkter Ausbau ist dennoch von entscheidender Bedeutung, um die Klimaschutzziele zu erreichen sowie eine unabhängige Energieversorgung zu gewährleisten.

Das gemeinsam formulierte Ziel des Ministeriums (MUNV) und der kommunalen Spitzenverbände (Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden) ist es, den Ausbau des Energieträgers Wind voranzutreiben und auf diesem Wege die Klimaziele der Landesregierung zu verwirklichen. Hierzu sollen bis zum Jahr 2027 insgesamt mindestens 1.000 neue Windkraftanlagen errichtet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen vereinbarten die Bezirksregierungen zusammen mit den jeweiligen Kommunen ihres Regierungsbezirks die Optimierung der Geneh-

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch die Gründung der „Regional-Initiativen Wind“.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen bedarf einer komplexen Prüfung, bei der insbesondere das Planungsrecht sowie das Natur- und Artenschutzrecht eine große Rolle spielen. Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren sind die Unteren Immissionsschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Bei der Bezirksregierung Arnsberg ist die Regional-Initiative Wind mit der Koordination im Dezernat 53 verortet, setzt sich aber insgesamt aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachdezernate, dem RVR (Regionalverband Ruhr) und den kommunalen Stellen zusammen.

Die Regional-Initiative Wind bietet den Kommunen Unterstützung in rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten und trägt somit dazu bei, die Expertise bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu stärken. Ziel ist es, so die Verfahren zu beschleunigen und landesweit zu sachgerechten, rechtsicheren und einheitlichen Genehmigungsverfahren und Entscheidungen zu finden.

Tabelle 19: Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Regierungsbezirk im Jahr 2022, Stand Oktober 2023

2022	Anzahl der Anlagen	Leistung (in MW)
Anzahl erteilter Neu-Genehmigungen der Kommunen	32	146,46
Am 31.12.2022 im Verfahren befindliche Neu-Genehmigungsanträge	158	804,14

Ein Überblick der im Jahr 2022 bearbeiteten Genehmigungsverfahren im Regierungsbezirk Arnsberg ist in der Tabelle dargestellt.

3.7.4.b Photovoltaikanlagen auf Deponien

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Deponiekörpern ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der Schonung unserer Bodenressourcen. Auf allen in NRW befindlichen Deponien könnten sich laut dem LANUV mittels Photovoltaik bis zu 1,3 TWh/a an sog. „grünen Strom“ generieren lassen.



Die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponiekörpern bieten viele Vorteile:

- Die Flächen sind nach der Ablagerungsphase nur sehr eingeschränkt nutzbar.
- Die Flächenressourcen werden geschont.
- Die Infrastruktur ist vorhanden (Stromanschlüsse, Zufahrten, Wartungswege, Entwässerung, usw.).
- Eine Umzäunung ist vorhanden (Pflicht bei Freiflächen-PV-Anlagen).
- Das Personal ist oft zur Kontrolle vor Ort.
- Die Pflegemaßnahmen der Vegetation können kombiniert werden und schließen den Naturschutz nicht zwingend aus.

Auf den Deponien, welche sich derzeit in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg befinden, sind 5 PV-Anlagen mit einer Leistung von ca. 9.000 kWp in Betrieb. Eine weitere Anlage mit einer Leistung von 12.300 kWp befindet sich in der Errichtung. 10 weitere Anlagen befinden sich in der Planung. (Stand: 29. September 2023)

Die Errichtung einer PV-Anlage bedarf einer Baugenehmigung und einer Anzeige gemäß § 35 KrWG in der Ablagerungsphase oder gemäß § 40 KrWG bei geplanter Stilllegung oder Änderung in der Stilllegung. Es müssen diverse Nachweise

vorgelegt werden, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Deponie und deren Sicherungsbauwerke und -maßnahmen ergeben, wie u.a. eine Wasserhaushaltsmodellierung, Statische und dynamische Lastenmodelle, usw. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Änderung der Planfeststellungsgenehmigung der Deponie auf Grund ihrer Konzentrationswirkung eine größere Verfahrenssicherheit für den Antragssteller und die Behörde darstellt.

Die technischen Vorgaben für die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien sind in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-4 und 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ einzuhalten.

3.7.4.c Wasserkraftanlagen

Die Wasserkraftnutzung hat in Südwestfalen eine lange Tradition. Bereits seit vielen Jahrhunderten haben die Menschen die Kraft des Wassers für vielseitige Zwecke genutzt. Zunächst mechanisch mit einfachen Schöpfrädern, Mühlen, Säge- und Hammerwerken, später, seit Ende des 19. Jahrhunderts, dann auch zur Erzeugung elektrischer Energie. So hat die Wasserkraftnutzung in Südwestfalen entscheidend zur Industrialisierung dieser Region beigetragen.

Sie trägt heute zur dezentralen Energiewende unseres Landes bei. Als stetig verfügbarer Bestandteil im Energiemix der erneuerbaren Energien dient sie der Netzstabilität. Gleichzeitig sind vor dem Hintergrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna und als Ressource für zukünftige Generationen zu erhalten, beziehungsweise weiter zu entwickeln.

Die gewässerverträgliche Gestaltung der Wasserkraft ist eine wichtige Teilaufgabe, um Industrie- und Kulturlandschaften wieder hin zu naturnahen Landschaften zu entwickeln. Querbauwerke unterbrechen die lineare Durchgängigkeit der Flusssysteme für Fische und viele andere aquatische Tiere. Aus diesem Grund ist es wichtig, die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu nutzen und einen Beitrag zur gewässerökologischen Verbesserung zu leisten.

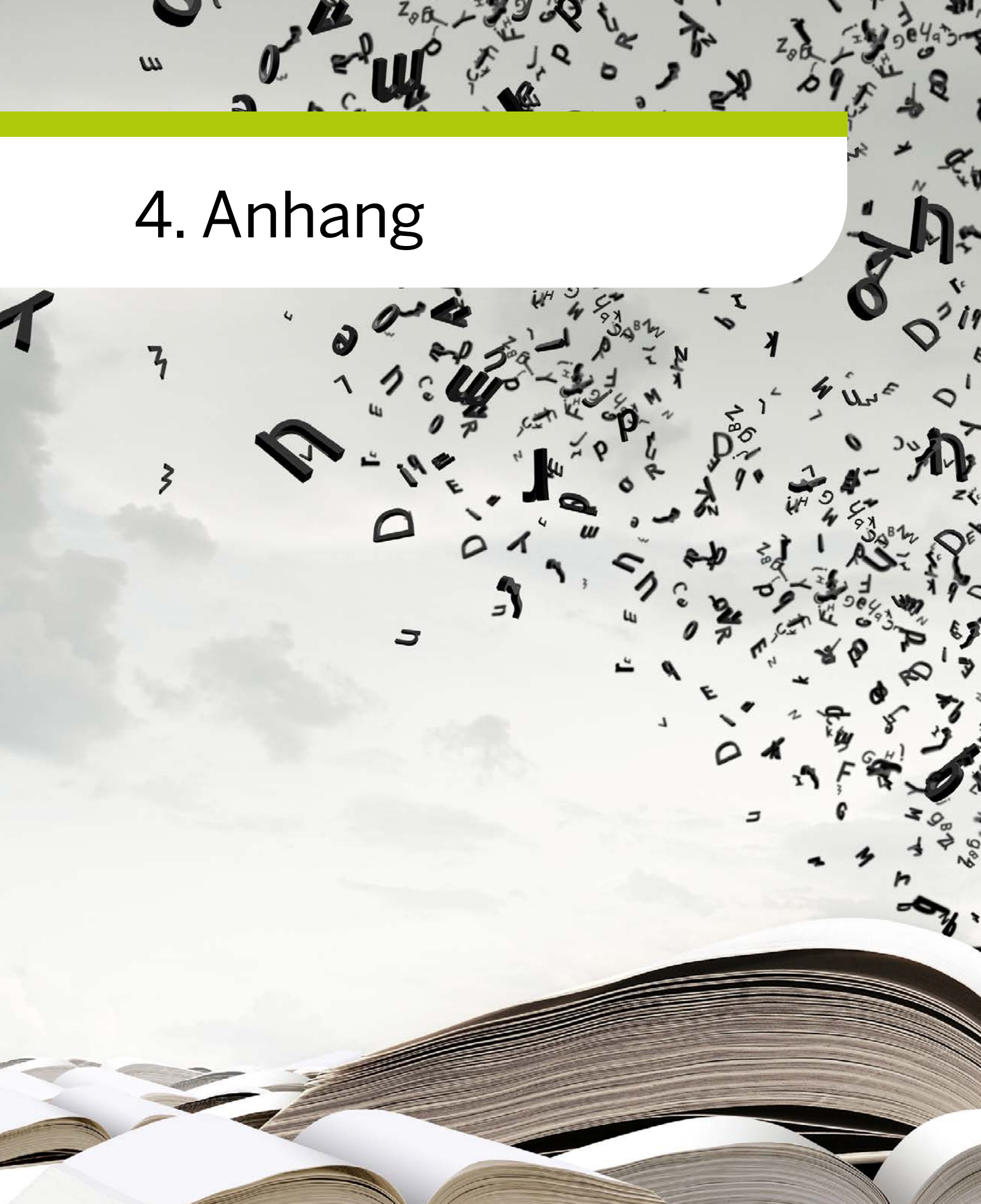
Die Nutzung der Wasserkraft wird in § 35 WHG sowie in § 28 LWG geregelt. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 2 ZustVU.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht sind Wasserkraftanlagen gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 2 LWG zu überwachen. Zur Überwachung gehört auch die Bauüberwachung nach § 93 Abs. 2 LWG.

Derzeit befinden sich 73 Wasserkraftanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde gemäß Anlage 1 LWG sowie zwei Pumpspeicherwerke. Darüber hinaus werden an 16 Talsperren in Südwestfalen Wasserturbinen zur elektrischen Energieerzeugung betrieben, die ebenfalls in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg fallen.

An 12 Wasserkraftanlagen wurden anlassbezogene Überwachungstermine durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk gilt neben den technischen Anlagen der Funktionstüchtigkeit von Fischaufstiegs- und -abstiegshilfen und Fischschutzeinrichtungen.

4. Anhang



4.1 Rechtsquellen

Rechtsquelle	Beschreibung
4. BImSchV	Vierte Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Störfall-Verordnung)
42. BImSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Verdunstungskühlanlage, Kühltürme und Nassabscheider)
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz)
AbwAG	Abwasserabgabengesetzes
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
KomAbwV	Kommunalabwasserverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt- verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Rechtsquelle	Beschreibung
LFischG	Landesfischereigesetz
LFischVO	Landesfischereiverordnung
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW)
MUNLV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
PRTR	Verordnung 166/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates
Richtlinie 2010/75/EU IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Richtlinie 2000/60/ EG WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
SüwV-kom	Selbstüberwachungsverordnung kommunal
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

4.2 Tabellen-, Diagramm- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die Boden- und Altlastenflächen (Quelle: FIS AlBo, 10.10.2023)	11
Tabelle 2:	Übersicht der Ordnungswidrigkeiten und Abgaben an die Staatsanwaltschaft im Jahr 2022, Stand November 2023	20
Tabelle 3:	Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Jahr 2022; Stand September 2023	29
Tabelle 4:	Anzahl der Umweltüberwachungsmaßnahmen im Jahr 2022; Stand September 2023	29
Tabelle 5:	Gefundene Mängel bei Abnahmen und Vor-Ort-Besichtigungen im Jahr 2022; Stand September 2023	30
Tabelle 6:	Geprüfte Berichte im Jahr 2022; Stand Januar 2023	30
Tabelle 7:	Übersicht über die Prüfergebnisse abgeschlossener Nachbarschaftsbeschwerden im Jahr 2022; Stand September 2023	32
Tabelle 8:	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Störfallanlagen; Stand Oktober 2023	35
Tabelle 9:	Überwachungstätigkeiten im Bereich des kommunalen Abwassers im Jahr 2022; Stand Oktober 2023	42
Tabelle 10:	Überwachungstätigkeiten im Bereich des industriellen Abwassers im Jahr 2022; Stand Oktober 2023	42
Tabelle 11:	Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand: Oktober 2023	45
Tabelle 12:	Überwachungstätigkeiten bei Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken) im Jahr 2022; Stand Oktober 2023	48
Tabelle 13:	Genehmigung und Überwachung von Trinkwasser- und Brauchwassergewinnungsanlagen im Jahr 2022; Stand September 2023	51
Tabelle 14:	Anzahl Deponien nach Deponieklassen im Jahr 2022; Stand Oktober 2023	57
Tabelle 15:	Überwachungen im Rahmen der Abfallstromkontrolle im Jahr 2022; Stand Oktober 2023	60
Tabelle 16:	Übersicht der Sicherheitsstufen gentechnischer Arbeiten	66

Tabelle 17:	Anzahl Überwachungen gentechnischer Anlagen in 2022 nach Sicherheitsstufen (S1 bis S4), Stand Oktober 2023	68
Tabelle 18:	Überwachungsmaßnahmen durch den Mess- und Prüfdienst im Jahr 2022; Stand Sep. 2023	86
Tabelle 19:	Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Regierungsbezirk im Jahr 2022, Stand Oktober 2023	88

Diagramme

Diagramm 1:	Anlagenverteilung im Immissionsschutz für das Jahr 2022; Stand September 2023	28
Diagramm 2:	Anzahl der EFÜ-Anlagen im Jahr 2022 aufgeteilt nach Branchen; Stand Januar 2023	31
Diagramm 3:	Anlagenbestand gentechnischer Anlagen im Jahr 2022, Stand Januar 2023	67

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung zwischen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten	61
Abbildung 2:	Dreistufenkonzept (Quelle: LANUV)	76
Abbildung 3:	Kartenausschnitt einer Stickstoffausbreitungsrechnung	79

4.3 Mitwirkende

Frau Susanne Peter, Dezernat 51
 Frau Anne-Cathrin Sturm, Dezernat 52
 Frau Sarah Röder, Dezernat 53
 Frau Stephanie Althaus, Dezernat 53
 Herr Fabian Koch, Dezernat 53
 Herr Moritz Will, Dezernat 53
 Frau Lia Erwig, Dezernat 54
 Frau Golsara Schubert, Dezernat 54

Vom Studium in den Umweltschutz: Eine Ausbildung als Umweltoberinspektor*in

Neugierig geworden?

Die Aufgaben der Bezirksregierung im Bereich des Umweltschutzes sind vielfältig. Wir suchen regelmäßig neue Kolleginnen und Kollegen die uns bei diesen Tätigkeiten unterstützen. Wenn Sie Interesse an unserer Arbeit haben, dann bewerben Sie sich doch bei uns. Wir bieten zum Beispiel regelmäßig die Ausbildung zur Umweltoberinspektorin bzw. zum Umweltoberinspektor an.

Einen kurzen Einblick in Ausbildung und spätere Tätigkeit finden Sie hier:
www.bra.nrw.de/uoia



Ablauf der Ausbildung: Umweltoberinspektor*in

Die Ausbildung dauert insgesamt 15 Monate und besteht aus verschiedenen Abschnitten. Der größte Abschnitt findet in der Ausbildungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, statt. Hier lernen Sie die Rechtsbereiche Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft kennen.

Sie vertiefen diese Kenntnisse auf verschiedenen Lehrgängen. Außerdem lernen Sie im Rahmen von Hospitationen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und den Aufbau und die Arbeit der unteren Umweltschutzbehörden kennen.

Was macht ein Umweltoberinspektor?

Sie haben auf den vorangegangenen Seiten bereits viele Informationen über die Überwachungstätigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg in den Bereichen Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Wasserwirtschaft erfahren. Darüber hinaus sind wir auch als Genehmigungsbehörde aktiv. Die in den einzel-

nen Kapiteln beschriebenen Anlagen werden durch uns im Rahmen von umfangreichen Genehmigungsverfahren zugelassen.

Die tägliche Arbeit stellt sich als eine Kombination aus Innen- und Außendienst dar. Am Schreibtisch bearbeiten Sie die Genehmigungsanträge, prüfen Gutachten und bereiten die Außendienste vor und nach. Im Außendienst kontrollieren Sie dann den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Anlagen.

Die Tätigkeiten erfordern dabei sowohl ein technisches als auch ein juristisches Verständnis. Während Sie das technische Verständnis durch ihr Studium mitbringen, werden Sie während der Ausbildung insbesondere verwaltungs- und umweltrechtlich geschult.

Voraussetzungen zur Ausbildung

Für eine Bewerbung bei uns setzen wir einen Abschluss als Ingenieurin bzw. Ingenieur (Bachelor B.Sc. oder B.Eng. oder Diplom-FH) in den folgenden Fachrichtungen voraus: Bauingenieurwesen mit den Vertiefungsschwerpunkten Wasserbau oder Wasserwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemieingenieurwesen, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen, Ver- und Entsorgungstechnik, Verfahrenstechnik oder in einer vergleichbaren, geeigneten Fachrichtung.

Wir erwarten ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und die Bereitschaft zu einer interdisziplinären teamorientierten Arbeitsweise. Weiter kommt es auf Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfähigkeit an. Da Sie regelmäßig im Außendienst tätig sein werden, wird ein Führerschein der Klasse B vorausgesetzt.

Weitere Informationen

Die Ausbildung findet im Beamtenverhältnis auf Widerruf statt. Aus laufbahnrechtlichen Gründen können grundsätzlich nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die am Ende der Ausbildung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Ausnahmen z.B. bei anerkannter Schwerbehinderung/Gleichstellung oder Erziehungszeiten).

Die Lehrgänge dauern mehrere Wochen und finden in Fortbildungseinrichtungen statt, welche über das ganze Land verteilt sind. In diesen Zeiten ist die tägliche Heimkehr nur mit erheblichem Aufwand verbunden. Für das leibliche Wohl sowie die Unterkunft wird gesorgt.

Die Ausbildung beginnt regelmäßig zum 01. Dezember, 01. Februar und 01. April. Ausbildungsstandorte sind Arnsberg, Dortmund und Lippstadt.

Sie erhalten weitere Informationen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/karriere oder www.bra.nrw.de/uoia.



Wir freuen uns von Ihnen zu hören!

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksregierung Arnsberg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder

Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Telefax: 02931 82-2520

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

